

TE Bvwg Erkenntnis 2015/3/6 W107 2000410-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2015

Entscheidungsdatum

06.03.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

BWG §1 Abs1

BWG §2 Z3

BWG §20 Abs1

BWG §20 Abs2

BWG §20 Abs3

BWG §20b Abs3

BWG §99 Abs1

FMABG §22 Abs2a

VStG 1950 §19 Abs1

VStG 1950 §19 Abs2

VStG 1950 §21

VStG 1950 §45 Abs1

VStG 1950 §45 Abs1 Z6

VStG 1950 §5 Abs1

VStG 1950 §5 Abs2

VStG 1950 §64

VStG 1950 §9 Abs1

VStG 1950 §9 Abs2

VStG 1950 §9 Abs7

VwGVG §50

VwGVG §52 Abs1

VwGVG §52 Abs8

WAG 2007 §11

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. BWG § 1 heute
2. BWG § 1 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2024
3. BWG § 1 gültig von 01.02.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
4. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
5. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/2021
6. BWG § 1 gültig von 09.04.2022 bis 07.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
7. BWG § 1 gültig von 29.05.2021 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
8. BWG § 1 gültig von 15.06.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
9. BWG § 1 gültig von 01.06.2018 bis 14.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
10. BWG § 1 gültig von 03.01.2018 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
11. BWG § 1 gültig von 31.12.2016 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
12. BWG § 1 gültig von 02.08.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
13. BWG § 1 gültig von 22.07.2013 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
14. BWG § 1 gültig von 01.09.2011 bis 21.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
15. BWG § 1 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
16. BWG § 1 gültig von 01.11.2009 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
17. BWG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
18. BWG § 1 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
19. BWG § 1 gültig von 01.08.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
20. BWG § 1 gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
21. BWG § 1 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
22. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
23. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
24. BWG § 1 gültig von 01.09.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
25. BWG § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
26. BWG § 1 gültig von 02.04.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002
27. BWG § 1 gültig von 01.01.1999 bis 01.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
28. BWG § 1 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
29. BWG § 1 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
30. BWG § 1 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
31. BWG § 1 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
32. BWG § 1 gültig von 06.01.1995 bis 22.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1995
33. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 05.01.1995
34. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. BWG § 2 heute
2. BWG § 2 gültig ab 29.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
3. BWG § 2 gültig von 03.01.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
4. BWG § 2 gültig von 03.01.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
5. BWG § 2 gültig von 01.08.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
6. BWG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
7. BWG § 2 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. BWG § 2 gültig von 15.08.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
9. BWG § 2 gültig von 19.06.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2015
10. BWG § 2 gültig von 02.08.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
11. BWG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013

12. BWG § 2 gültig von 31.12.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011
13. BWG § 2 gültig von 01.09.2011 bis 30.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
14. BWG § 2 gültig von 30.04.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
15. BWG § 2 gültig von 01.01.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2010
16. BWG § 2 gültig von 31.12.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2010
17. BWG § 2 gültig von 01.07.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010
18. BWG § 2 gültig von 16.07.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
19. BWG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
20. BWG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
21. BWG § 2 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
22. BWG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
23. BWG § 2 gültig von 01.06.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2005
24. BWG § 2 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
25. BWG § 2 gültig von 15.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
26. BWG § 2 gültig von 01.07.2002 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
27. BWG § 2 gültig von 02.04.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002
28. BWG § 2 gültig von 01.04.2002 bis 01.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
29. BWG § 2 gültig von 23.07.2000 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2000
30. BWG § 2 gültig von 01.01.1999 bis 22.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
31. BWG § 2 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
32. BWG § 2 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
33. BWG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
34. BWG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
35. BWG § 2 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
36. BWG § 2 gültig von 01.01.1995 bis 22.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1995
37. BWG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994
38. BWG § 2 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. BWG § 20 heute
2. BWG § 20 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. BWG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
4. BWG § 20 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
5. BWG § 20 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
6. BWG § 20 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
7. BWG § 20 gültig von 15.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
8. BWG § 20 gültig von 01.04.2002 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
9. BWG § 20 gültig von 01.01.1997 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
10. BWG § 20 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
11. BWG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996
12. BWG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. BWG § 20 heute
2. BWG § 20 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. BWG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
4. BWG § 20 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
5. BWG § 20 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
6. BWG § 20 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
7. BWG § 20 gültig von 15.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
8. BWG § 20 gültig von 01.04.2002 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
9. BWG § 20 gültig von 01.01.1997 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
10. BWG § 20 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
11. BWG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996
12. BWG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. BWG § 20 heute
2. BWG § 20 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. BWG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
4. BWG § 20 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
5. BWG § 20 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
6. BWG § 20 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
7. BWG § 20 gültig von 15.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
8. BWG § 20 gültig von 01.04.2002 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
9. BWG § 20 gültig von 01.01.1997 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
10. BWG § 20 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
11. BWG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996
12. BWG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. BWG § 20b heute
2. BWG § 20b gültig ab 15.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
3. BWG § 20b gültig von 01.01.2017 bis 14.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
4. BWG § 20b gültig von 02.08.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
5. BWG § 20b gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
6. BWG § 20b gültig von 31.12.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011
7. BWG § 20b gültig von 30.04.2011 bis 30.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
8. BWG § 20b gültig von 01.04.2009 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009

1. BWG § 99 heute
2. BWG § 99 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026
3. BWG § 99 gültig von 29.05.2021 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
4. BWG § 99 gültig von 03.01.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
5. BWG § 99 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
6. BWG § 99 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015
7. BWG § 99 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
8. BWG § 99 gültig von 02.08.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
9. BWG § 99 gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
10. BWG § 99 gültig von 01.05.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
11. BWG § 99 gültig von 28.03.2012 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2012
12. BWG § 99 gültig von 01.07.2010 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010
13. BWG § 99 gültig von 01.04.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
14. BWG § 99 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
15. BWG § 99 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
16. BWG § 99 gültig von 31.03.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
17. BWG § 99 gültig von 15.06.2003 bis 30.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
18. BWG § 99 gültig von 01.07.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
19. BWG § 99 gültig von 01.07.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2000
20. BWG § 99 gültig von 01.07.2002 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
21. BWG § 99 gültig von 01.04.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
22. BWG § 99 gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
23. BWG § 99 gültig von 01.05.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1999
24. BWG § 99 gültig von 01.01.1999 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
25. BWG § 99 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
26. BWG § 99 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
27. BWG § 99 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
28. BWG § 99 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996
29. BWG § 99 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. FMABG § 22 heute

2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
 4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
 5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
 6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
 8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
 9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
 11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011
-
1. VStG 1950 § 19 gültig von 01.03.1978 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VStG 1950 § 19 gültig von 01.03.1978 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VStG 1950 § 21 gültig von 17.08.1971 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
 1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
 1. VStG 1950 § 5 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 5 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
 1. VStG 1950 § 5 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 5 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
 1. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 64 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987
 3. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1964
 1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 1. VwGVG § 50 heute
 2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
 1. VwGVG § 52 heute
 2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018
 1. VwGVG § 52 heute
 2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018
 1. WAG 2007 § 11 gültig von 01.04.2009 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
 2. WAG 2007 § 11 gültig von 01.11.2007 bis 31.03.2009

Spruch

W107 2000410-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Vorsitzende und den Richter Dr. Stefan KEZNICKL und die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Beisitzer über die Berufung, nunmehr Beschwerde, des XXXX, vertreten durch DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, Universitätsring 10, 1010 Wien, vom

27.03.2013, gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht Österreich vom 12.03.2013, GZ FMA-UL0001.100/0015-LAW/2012, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12.06.2014 zu Recht erkannt und verkündet: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Vorsitzende und den Richter Dr. Stefan KEZNICKL und die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Beisitzer über die Berufung, nunmehr Beschwerde, des römisch 40, vertreten durch DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, Universitätsring 10, 1010 Wien, vom 27.03.2013, gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht Österreich vom 12.03.2013, GZ FMA-UL0001.100/0015-LAW/2012, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12.06.2014 zu Recht erkannt und verkündet:

A)

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde in der Schuldfrage keine Folge gegeben. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde in der Schuldfrage keine Folge gegeben.

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde in der Straffrage insofern Folge gegeben, als die Strafe auf € 1.500,-- bzw. 8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt wird. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde in der Straffrage insofern Folge gegeben, als die Strafe auf € 1.500,-- bzw. 8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt wird.

Die Strafnorm lautet § 99 Abs. 1 Z 5 erster Strafsatz BWG, BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 37/2010. Die Strafnorm lautet Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 5, erster Strafsatz BWG, Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2010,.

Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag von € 150,-- zum Verfahren vor der belangten Behörde zu leisten, das sind 10 % der nunmehrig verhängten Strafe.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG hat der Beschwerdeführer keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

I.1. Das angefochtene Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht Österreich (in Folge: FMA) vom 12.03.2013 richtet sich gegen den Beschwerdeführer XXXX (in Folge: BF3), zum Entscheidungszeitpunkt Vorstandsmitglied der XXXX (in Folge: Privatstiftung 2), als Beschuldigten und enthält folgenden Spruch: römisch eins. 1. Das angefochtene Straferkenntnis der Finanzmarktaufsicht Österreich (in Folge: FMA) vom 12.03.2013 richtet sich gegen den Beschwerdeführer römisch 40 (in Folge: BF3), zum Entscheidungszeitpunkt Vorstandsmitglied der römisch 40 (in Folge: Privatstiftung 2), als Beschuldigten und enthält folgenden Spruch:

"

Sehr geehrter Herr XXXX, Sehr geehrter Herr römisch 40,

Sie sind seit 29. Juli 2006 Vorstandsmitglied der XXXX mit Sitz in XXXX. Sie sind seit 29. Juli 2006 Vorstandsmitglied der römisch 40 mit Sitz in römisch 40.

Die XXXX war jedenfalls ab März 2012 jeweils zu 50% an der XXXX beteiligt, welche wiederum 100% der Anteile an der XXXX hielt. Die römisch 40 war jedenfalls ab März 2012 jeweils zu 50% an der römisch 40 beteiligt, welche wiederum 100% der Anteile an der römisch 40 hielt.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der XXXX vom 7. März 2012 haben die XXXX als jeweils 50% Aktionäre der XXXX ihren Willen und ihre ausdrückliche Zustimmung zu einem im Entwurf bekannten Veräußerungsvertrag hinsichtlich der indirekt über die XXXX gehaltenen rund 90,9% Anteile an der XXXX, einem zum damaligen Zeitpunkt und auch noch über den 26.03.2012 hinaus konzessionierten österreichischen Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG mit Sitz in XXXX Wien, erklärt. In der außerordentlichen Hauptversammlung der römisch 40 vom 7. März 2012 haben die römisch 40 als jeweils 50% Aktionäre der römisch 40 ihren Willen und ihre ausdrückliche Zustimmung zu einem im

Entwurf bekannten Veräußerungsvertrag hinsichtlich der indirekt über die römisch 40 gehaltenen rund 90,9% Anteile an der römisch 40, einem zum damaligen Zeitpunkt und auch noch über den 26.03.2012 hinaus konzessionierten österreichischen Kreditinstitut gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BWG mit Sitz in römisch 40 Wien, erklärt.

Am 19. März 2012 wurde der Aktienkaufvertrag über sämtliche im Eigentum der XXXXbefindlichen Anteile an der XXXX unterzeichnet. Am 19. März 2012 wurde der Aktienkaufvertrag über sämtliche im Eigentum der XXXXbefindlichen Anteile an der römisch 40 unterzeichnet.

In Ihrer Funktion als zur Vertretung nach außen Berufener der XXXX (§ 9 Abs. 1 VStG) haben Sie Folgendes zu verantworten: In Ihrer Funktion als zur Vertretung nach außen Berufener der XXXX (Paragraph 9, Absatz eins, VStG) haben Sie Folgendes zu verantworten:

Die XXXX hat bis spätestens zum 19. März 2012 beschlossen, ihre indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung von rund 45,5% an der XXXX aufzugeben und es unterlassen, dies der FMA zuvor - somit vor Abschluss des Aktienkaufvertrags am 19. März 2012 - schriftlich unter Angabe des Betrags dieser Beteiligung gemäß § 20 Abs. 2 BWG, anzuzeigen. Die römisch 40 hat bis spätestens zum 19. März 2012 beschlossen, ihre indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung von rund 45,5% an der römisch 40 aufzugeben und es unterlassen, dies der FMA zuvor - somit vor Abschluss des Aktienkaufvertrags am 19. März 2012 - schriftlich unter Angabe des Betrags dieser Beteiligung gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG, anzuzeigen.

Gemäß § 20 Abs. 2 BWG hat jeder, der beschlossen hat eine direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben, dies der FMA zuvor - somit vor Abschluss des Kaufvertrags - schriftlich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung zusammen mit den Informationen gemäß § 20b Abs. 3 BWG anzuzeigen. Gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG hat jeder, der beschlossen hat eine direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben, dies der FMA zuvor - somit vor Abschluss des Kaufvertrags - schriftlich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung zusammen mit den Informationen gemäß Paragraph 20 b, Absatz 3, BWG anzuzeigen.

Am 19. März 2012 erfolgte die Unterzeichnung und in der Folge am 20. März 2012 die notarielle Beglaubigung eines Aktienkaufvertrages über 200.000 Stück auf Namen lautende Aktien (Nennbetrag jeweils EUR 50,-), somit rund 90,9% der Anteile an der XXXX. Käufer der Anteile sind die XXXX. Verkäufer ist die XXXX. Zeitpunkt des Vollzugs der Aktienübertragung (Closing) war der 21. März 2012. Am 19. März 2012 erfolgte die Unterzeichnung und in der Folge am 20. März 2012 die notarielle Beglaubigung eines Aktienkaufvertrages über 200.000 Stück auf Namen lautende Aktien (Nennbetrag jeweils EUR 50,-), somit rund 90,9% der Anteile an der römisch 40. Käufer der Anteile sind die römisch 40. Verkäufer ist die XXXX. Zeitpunkt des Vollzugs der Aktienübertragung (Closing) war der 21. März 2012.

Erst am 22. März 2012 übermittelte die XXXX Rechtsanwälte GmbH als ausgewiesene Vertreterin entsprechende Anzeigen an die FMA.

Die XXXX haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über den Beschuldigten unter Pkt. I verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand. Die römisch 40 haftet gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG für die über den Beschuldigten unter Pkt. römisch eins verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Ad. I.) § 20 Abs. 2 BWG, BGBl. 532/1993, idF BGBl. I 22/2009 iVm § 99 Ad. römisch eins.) Paragraph 20, Absatz 2, BWG, Bundesgesetzblatt 532 aus 1993,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 22 aus 2009, in Verbindung mit Paragraph 99

Abs. 1 Z 5 BWG, BGBl. 532/1993, idF BGBl. I 37/2010 Absatz eins, Ziffer 5, BWG, Bundesgesetzblatt 532 aus 1993,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 37 aus 2010,

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

Freiheitsstrafe von

Gemäß §§ Gemäß Paragraphen

Ad.) I.) 5.000,-- EuroAd.) römisch eins.) 5.000,-- Euro

22 Stunden

--

Ad. I)Ad. römisch eins)

§ 99 Abs. 1 erster Strafsatz BWG, BGBl. 532/1993, idF BGBl. I 37/2010 Paragraph 99, Absatz eins, erster Strafsatz BWG, Bundesgesetzblatt 532 aus 1993,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 37 aus 2010,

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlenFerner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

500,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);

-- Euro als Ersatz der Barauslagen für .

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

5.500,-- Euro."

I.2. Gegen das nachweislich am 15.03.2014 zugestellte Straferkenntnis der FMA wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und nach seinem gesamten Inhalt, einschließlich der Strafhöhe, wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie Feststellungs- und Begründungsmängeln angefochten. Zusammengefasst wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschluss über die Aufgabe der qualifizierten Beteiligungen - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - bereits per 30.11.2011 von der Privatstiftung 1 bzw. dem BF3 gemäß § 20 Abs.2 BWG der belangten Behörde angezeigt worden sei. Da der Erwerber in der Anzeige nicht zwingend zu benennen sei und der belangten Behörde ohnedies die Identitäten der potentiellen neuen Erwerber bekannt gewesen seien, habe eine Änderung der Erwerber auch keine neuerliche Anzeigepflicht ausgelöst, zumal eine diesbezügliche Unterlassung einer Anzeige auch keine Sanktion gemäß § 99 Abs. 1 Z 5 BWG nach sich zieherömisch eins.2. Gegen das nachweislich am 15.03.2014 zugestellte Straferkenntnis der FMA wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und nach seinem gesamten Inhalt, einschließlich der Strafhöhe, wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie Feststellungs- und Begründungsmängeln angefochten. Zusammengefasst wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschluss über die Aufgabe der qualifizierten Beteiligungen - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - bereits per 30.11.2011 von der Privatstiftung 1 bzw. dem BF3 gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG der belangten Behörde angezeigt worden sei. Da der Erwerber in der Anzeige nicht zwingend zu benennen sei und der belangten Behörde ohnedies die Identitäten der potentiellen neuen Erwerber bekannt gewesen seien, habe eine Änderung der Erwerber auch keine neuerliche Anzeigepflicht ausgelöst, zumal eine diesbezügliche Unterlassung einer Anzeige auch keine Sanktion gemäß Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 5, BWG nach sich ziehe.

Ergänzend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass nur das Unterlassen der schriftlichen Anzeige an die FMA über die Beschlussfassung der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut sanktioniert werde, nicht aber eine spätere schriftliche Konkretisierung einer bereits erstatteten Anzeige. Im gegenständlichen Fall sei die FMA schriftlich bereits mit 30.11.2011 gemäß § 20 Abs. 2 BWG in Kenntnis gesetzt worden, dass die Absicht bestehe bzw. der Entschluss gefasst worden sei, die qualifizierte Beteiligung an der XXXX (in Folge: Bank) aufzugeben. Zu diesem Zeitpunkt habe es einen interessierten Erwerber gegeben und daher seien auch die Anzeigeformulare gemäß § 4 Abs. 2 der Eigentümerkontrollverordnung (in Folge: EKV) an die FMA als Beilagen zur Anzeige übermittelt worden. Auch wenn der Verkauf dann nicht zu Stande gekommen sei, habe sich nichts am Beschluss, die qualifizierte Beteiligung an der Bank aufzugeben bzw. zu verkaufen, geändert. Die EKV sehe keine zwingende Benennung des Erwerbers in der Anzeige vor. Es gebe auch keine Bestimmung, wonach der Entschluss zur Veräußerung der Beteiligung mehrfach oder in bestimmten Zeitabständen wiederholt anzuzeigen wäre. Daher sei auch eine neuerliche Anzeige der Aufgabe der qualifizierten Beteiligung bei der im Jänner 2012 an die FMA erfolgten Information, nunmehr beabsichtige die XXXX, die qualifizierten Anteile der XXXX (in Folge: XXXX) an der Bank zu erwerben, unterblieben.Ergänzend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass nur das Unterlassen der schriftlichen Anzeige an die FMA über die Beschlussfassung der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut sanktioniert werde, nicht aber

eine spätere schriftliche Konkretisierung einer bereits erstatteten Anzeige. Im gegenständlichen Fall sei die FMA schriftlich bereits mit 30.11.2011 gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG in Kenntnis gesetzt worden, dass die Absicht bestehe bzw. der Entschluss gefasst worden sei, die qualifizierte Beteiligung an der römisch 40 (in Folge: Bank) aufzugeben. Zu diesem Zeitpunkt habe es einen interessierten Erwerber gegeben und daher seien auch die Anzeigeformulare gemäß Paragraph 4, Absatz 2, der Eigentümerkontrollverordnung (in Folge: EKV) an die FMA als Beilagen zur Anzeige übermittelt worden. Auch wenn der Verkauf dann nicht zu Stande gekommen sei, habe sich nichts am Beschluss, die qualifizierte Beteiligung an der Bank aufzugeben bzw. zu verkaufen, geändert. Die EKV sehe keine zwingende Benennung des Erwerbers in der Anzeige vor. Es gebe auch keine Bestimmung, wonach der Entschluss zur Veräußerung der Beteiligung mehrfach oder in bestimmten Zeitabständen wiederholt anzuzeigen wäre. Daher sei auch eine neuerliche Anzeige der Aufgabe der qualifizierten Beteiligung bei der im Jänner 2012 an die FMA erfolgten Information, nunmehr beabsichtige die römisch 40, die qualifizierten Anteile der römisch 40 (in Folge: römisch 40) an der Bank zu erwerben, unterblieben.

Wenn die FMA davon ausgehe, dass die XXXX (in Folge: Privatstiftung 1) und die Privatstiftung 2 in der außerordentlichen Hauptversammlung am 07.03.2012 einen neuen Beschluss gefasst hätten, ihre qualifizierten Beteiligungen an der Bank aufzugeben, und daraus schließe, dass dieser auch zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung am 19.03.2012 vorgelegen und dieser Sachverhalt daher unter § 99 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Abs. 2 BWG zu subsumieren sei, nehme diese zu Unrecht an, dass ein Beschluss zur Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung mehrmals, nämlich mit jedem neuen Kaufinteressenten, getroffen werden müsse und das Gesetz die mehrmalige Anzeige einer beschlossenen Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung für den Verkäufer normiere. Wenn die FMA davon ausgehe, dass die römisch 40 (in Folge: Privatstiftung 1) und die Privatstiftung 2 in der außerordentlichen Hauptversammlung am 07.03.2012 einen neuen Beschluss gefasst hätten, ihre qualifizierten Beteiligungen an der Bank aufzugeben, und daraus schließe, dass dieser auch zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung am 19.03.2012 vorgelegen und dieser Sachverhalt daher unter Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Paragraph 20, Absatz 2, BWG zu subsumieren sei, nehme diese zu Unrecht an, dass ein Beschluss zur Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung mehrmals, nämlich mit jedem neuen Kaufinteressenten, getroffen werden müsse und das Gesetz die mehrmalige Anzeige einer beschlossenen Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung für den Verkäufer normiere.

Aus dem BWG ergebe sich nämlich nur die Verpflichtung zur Anzeige einer Veräußerung, jedoch keine zur Bekanntgabe eines konkreten Erwerbers. Auch wenn § 20b Abs. 3 BWG eine Verordnungsermächtigung enthalte, in diesem Bereich eine Liste von Informationen festzulegen, die der FMA vorzulegen seien, ergebe sich aus dem Gesetz nicht, welche Informationen derjenige, der beschlossen habe, seine qualifizierte Beteiligung aufzugeben, bereitstellen müsse. Es sei daher davon auszugehen, dass das Gesetz lediglich die Anzeige des Beschlusses der Aufgabe der qualifizierten Beteiligung vorsehe. Aus dem BWG ergebe sich nämlich nur die Verpflichtung zur Anzeige einer Veräußerung, jedoch keine zur Bekanntgabe eines konkreten Erwerbers. Auch wenn Paragraph 20 b, Absatz 3, BWG eine Verordnungsermächtigung enthalte, in diesem Bereich eine Liste von Informationen festzulegen, die der FMA vorzulegen seien, ergebe sich aus dem Gesetz nicht, welche Informationen derjenige, der beschlossen habe, seine qualifizierte Beteiligung aufzugeben, bereitstellen müsse. Es sei daher davon auszugehen, dass das Gesetz lediglich die Anzeige des Beschlusses der Aufgabe der qualifizierten Beteiligung vorsehe.

§ 4 Abs. 2 EKV sehe die Übermittlung eines Anzeigeformulars mit diversen Informationen vor, die in § 20 Abs. 2 BWG nicht vorgeschrieben seien. Die EKV stehe somit im Widerspruch zu den Bestimmungen des BWG und sei daher gesetzeskonform einschränkend auszulegen. Paragraph 4, Absatz 2, EKV sehe die Übermittlung eines Anzeigeformulars mit diversen Informationen vor, die in Paragraph 20, Absatz 2, BWG nicht vorgeschrieben seien. Die EKV stehe somit im Widerspruch zu den Bestimmungen des BWG und sei daher gesetzeskonform einschränkend auszulegen.

Insgesamt sei die Bestimmung des § 20 Abs. 2 BWG unklar formuliert, sodass in Verbindung mit dem Hinweis auf Abs. 1 leg. cit. nicht erkennbar sei, welche Informationen nun konkret vom Veräußerer angezeigt werden müssten und welche vom Erwerber. Bei einer verfassungs- und unionsrechtskonformen Interpretation könne zudem auch nicht davon ausgegangen werden, dass den Verkäufer einer qualifizierten Beteiligung dieselben Informationspflichten träfe wie den interessierten Erwerber. Insgesamt sei die Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 2, BWG unklar formuliert, sodass in Verbindung mit dem Hinweis auf Absatz eins, leg. cit. nicht erkennbar sei, welche Informationen nun konkret

vom Veräußerer angezeigt werden müssten und welche vom Erwerber. Bei einer verfassungs- und unionsrechtskonformen Interpretation könne zudem auch nicht davon ausgegangen werden, dass den Verkäufer einer qualifizierten Beteiligung dieselben Informationspflichten träfe wie den interessierten Erwerber.

Entgegen der Ansicht der FMA, dass es sich bei der Anzeige an die FMA vom November 2011 lediglich um die geäußerte "Absicht des Verkaufs aller Anteile" gehandelt hätte, sei deutlich zu erkennen gewesen, dass es sich um einen Beschluss betreffend die Aufgabe der qualifizierten Beteiligung gehandelt habe. Demgegenüber sei daher der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 07.03.2012 kein erneuter Beschluss zur Aufgabe der qualifizierten Beteiligung gewesen, sondern ein Ermächtigungsbeschluss, der weder den Beschluss vom 30.11.2011 berührt habe noch einem Verkaufsbeschluss gleichzusetzen sei, da zu diesem Zeitpunkt gar nicht bekannt gewesen sei, wer die Käufer sein würden und die erwerbenden Gesellschaften - zumindest teilweise - andere als die im Ermächtigungsbeschluss genannten gewesen seien.

Der BF3 habe von den interessierten Erwerbern auch keine Kenntnis haben können, da es sich bei den im Beschluss vom 07.03.2012 angeführten Gesellschaften um Vorratsgesellschaften als "Platzhalter" für verschiedene dahinterstehende Käufer gehandelt habe. Eine Eintragung der neuen Gesellschafter ins Firmenbuch sei erst am 24.03.2012 erfolgt. Erst nach Abschluss des Kaufvertrages am 19.03.2012 seien den Organen der Privatstiftung 2 die konkreten Identitäten der Erwerber bekannt gewesen.

Die danach erfolgte Anzeige sei vorsichtshalber, aufgrund einer überraschenden Presseaussendung der FMA, wonach diese über den Verkauf nicht informiert worden wäre, erfolgt. Ein Verkaufsbeschluss sei zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen und außerdem irrelevant, weil der Beschluss, qualifizierte Anteile aufzugeben, schon mit der Anzeige im November 2011 deutlich mitgeteilt worden sei.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis werde auch nicht die Unterlassung einer Anzeige konkreter Erwerber vorgeworfen, sodass der Vorwurf, die Anzeige jedenfalls unterlassen zu haben, falsch sei, da diese - wie ausgeführt - bereits im November 2011 erfolgt sei. Die FMA habe zudem seit Jänner 2012 Kenntnis von der Identität der potentiellen neuen Eigentümer gehabt, weil sie über den beabsichtigten Erwerb durch die XXXX informiert worden sei: Zum einen durch die von der FMA selbst bei der Bank mit Mandatsbescheid vom 22.12.2011 eingesetzten Regierungskommissärin, welche bei den Beschlussfassungen am 07.03.2012 anwesend gewesen sei und über sämtliche Informationen verfügt habe, und zudem durch die - laut Feststellungen des bekämpften Straferkenntnisses - in der außerordentlichen Hauptversammlung am 21.12.2011 beschlossenen ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Namensaktien, wobei der Erwerber dieser Aktien die XXXX gewesen sei. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis werde auch nicht die Unterlassung einer Anzeige konkreter Erwerber vorgeworfen, sodass der Vorwurf, die Anzeige jedenfalls unterlassen zu haben, falsch sei, da diese - wie ausgeführt - bereits im November 2011 erfolgt sei. Die FMA habe zudem seit Jänner 2012 Kenntnis von der Identität der potentiellen neuen Eigentümer gehabt, weil sie über den beabsichtigten Erwerb durch die römisch 40 informiert worden sei: Zum einen durch die von der FMA selbst bei der Bank mit Mandatsbescheid vom 22.12.2011 eingesetzten Regierungskommissärin, welche bei den Beschlussfassungen am 07.03.2012 anwesend gewesen sei und über sämtliche Informationen verfügt habe, und zudem durch die - laut Feststellungen des bekämpften Straferkenntnisses - in der außerordentlichen Hauptversammlung am 21.12.2011 beschlossenen ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Namensaktien, wobei der Erwerber dieser Aktien die römisch 40 gewesen sei.

Zudem bleibe unter Betrachtung des Spruchteils "bis spätestens 19.03.2011 [gemeint wohl: 19.03.2012]" der Tatzeitraum und der Tatort offen, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grunde mit Rechtswidrigkeit belastet sei.

Den BF3 treffe kein Verschulden, da dieser zu Recht davon ausgegangen sei, der Anzeigepflicht bereits im November 2011 nachgekommen zu sein. Mit Kenntnis der Rechtsansicht der FMA sei aber umgehend die neuerliche Anzeige erstattet worden. Entgegen der Ansicht der FMA sei dem BF3 die Kenntnis des genauen Inhalts des Aktienkaufvertrages als Vorstandsmitglied der Privatstiftung 2 nicht zuzurechnen, weil es im Verwaltungsstrafrecht keine Wissenszurechnung zwischen den Organen gebe, sondern das persönliche Verschulden maßgeblich sei.

Neben Überlegungen zu einer allfälligen Gesetzwidrigkeit der EKV bzw. einer Verfassungswidrigkeit von § 20 Abs. 2 BWG wurde zur Strafbemessung ausgeführt, dass selbst bei Annahme eines Verschuldens dieses lediglich geringfügig, die Folgen der Übertretung unbedeutend und eine bloße Ermahnung durch die FMA ausreichend gewesen wären. Die verhängte Strafe sei extrem hoch und unverhältnismäßig, weshalb beantragt werde, nach Durchführung einer

mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu von der verhängten Geldstrafe abzusehen und lediglich eine Ermahnung auszusprechen, in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die FMA zurückzuverweisen, in eventu die Strafhöhe aufgrund des geringen Grades des Verschuldens herabzusetzen. Neben Überlegungen zu einer allfälligen Gesetzeswidrigkeit der EKV bzw. einer Verfassungswidrigkeit von Paragraph 20, Absatz 2, BWG wurde zur Strafbemessung ausgeführt, dass selbst bei Annahme eines Verschuldens dieses lediglich geringfügig, die Folgen der Übertretung unbedeutend und eine bloße Ermahnung durch die FMA ausreichend gewesen wären. Die verhängte Strafe sei extrem hoch und unverhältnismäßig, weshalb beantragt werde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu von der verhängten Geldstrafe abzusehen und lediglich eine Ermahnung auszusprechen, in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die FMA zurückzuverweisen, in eventu die Strafhöhe aufgrund des geringen Grades des Verschuldens herabzusetzen.

I.3. Am 12.06.2014 hat das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der alle vier Beschwerdeführer zu den Verfahren W107 2000372-1 (in Folge: BF1), W107 2000420-1 (in Folge: BF2), W1072000410-1 (in Folge: BF3) und W107 2000441-1 (in Folge: BF4), die haftungspflichtigen Gesellschaften und deren Rechtsvertreter (in Folge: BFV) sowie Vertreter der FMA als belangte Behörde geladen und gehört sowie der beantragte Zeuge einvernommen wurden. Alle vier BF hielten ihre Beschwerde vollinhaltlich aufrecht. Die oben angeführten Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. römisch eins.3. Am 12.06.2014 hat das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der alle vier Beschwerdeführer zu den Verfahren W107 2000372-1 (in Folge: BF1), W107 2000420-1 (in Folge: BF2), W1072000410-1 (in Folge: BF3) und W107 2000441-1 (in Folge: BF4), die haftungspflichtigen Gesellschaften und deren Rechtsvertreter (in Folge: BFV) sowie Vertreter der FMA als belangte Behörde geladen und gehört sowie der beantragte Zeuge einvernommen wurden. Alle vier BF hielten ihre Beschwerde vollinhaltlich aufrecht. Die oben angeführten Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der BFV brachte einleitend vor, dass in dem dem Gericht vorliegenden Aktienkaufvertrag vom 19.03.2012 andere Parteien genannt seien als in den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 07.03.2012. Die im Beschluss genannte XXXX sei nicht Partei des Aktienkaufvertrages, während umgekehrt die XXXX nicht im Beschluss genannt sei. Zudem seien dem Beschluss auch nicht die Höhen der einzelnen Beteiligungen zu entnehmen und wäre der Vorstand der XXXX auch ermächtigt gewesen, den Vertrag in jede Richtung abzuändern, auch hinsichtlich der Parteien. Aus den historischen Firmenbuchauszügen der XXXX(s. Beilagen ./1 bis ./4 zum Protokoll) ergebe sich, dass die beiden erstgenannten Gesellschaften reine Zweckgesellschaften gewesen seien und die Eintragung der tatsächlichen Erwerber erst am 24.03.2012, somit nach Unterfertigung des Aktienkaufvertrages, erfolgt sei. Auch bei den beiden anderen Gesellschaften seien die Gesellschafter nicht ersichtlich gewesen bzw. habe es sich lediglich um Treuhänder gehandelt. Aus der Anzeige gemäß § 20 Abs. 2 BWG vom 30.11.2011 (s. Beilage ./5 zum Protokoll) ergebe sich, dass sämtliche direkt und indirekt beteiligten Gesellschafter der Bank die Aufgabe ihrer Beteiligung der FMA angezeigt hätten. Auch sei bekanntgegeben worden, dass an die XXXX - als DP bzw. DB falsch im Straferkenntnis bezeichnet - verkauft werden solle. Seit diesem Zeitpunkt sei der FMA seitens der BF niemals mitgeteilt worden, dass vom Beschluss des Verkaufs der Beteiligung abgegangen worden sei. Zum Beweis dafür, dass die FMA stets über die Vorgänge informiert gewesen sei, werde auf ein E-Mail der FMA vom 19.01.2012 sowie auf ein Protokoll der Aufsichtsratssitzung der XXXX (in Folge: Bank) vom 19.03.2012 verwiesen (s. Beilagen ./6 und ./7 zum Protokoll). Der BFV brachte einleitend vor, dass in dem dem Gericht vorliegenden Aktienkaufvertrag vom 19.03.2012 andere Parteien genannt seien als in den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 07.03.2012. Die im Beschluss genannte römisch 40 sei nicht Partei des Aktienkaufvertrages, während umgekehrt die römisch 40 nicht im Beschluss genannt sei. Zudem seien dem Beschluss auch nicht die Höhen der einzelnen Beteiligungen zu entnehmen und wäre der Vorstand der römisch 40 auch ermächtigt gewesen, den Vertrag in jede Richtung abzuändern, auch hinsichtlich der Parteien. Aus den historischen Firmenbuchauszügen der XXXX(s. Beilagen ./1 bis ./4 zum Protokoll) ergebe sich, dass die beiden erstgenannten Gesellschaften reine Zweckgesellschaften gewesen seien und die Eintragung der tatsächlichen Erwerber erst am 24.03.2012, somit nach Unterfertigung des Aktienkaufvertrages, erfolgt sei. Auch bei den beiden anderen Gesellschaften seien die Gesellschafter nicht ersichtlich gewesen bzw. habe es sich lediglich um Treuhänder gehandelt. Aus der Anzeige gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG vom 30.11.2011 (s. Beilage ./5 zum Protokoll) ergebe sich, dass sämtliche direkt und indirekt beteiligten Gesellschafter der Bank die Aufgabe ihrer Beteiligung der FMA angezeigt

hätten. Auch sei bekanntgegeben worden, dass an die römisch 40 - als DP bzw. DB falsch im Straferkenntnis bezeichnet - verkauft werden solle. Seit diesem Zeitpunkt sei der FMA seitens der BF niemals mitgeteilt worden, dass vom Beschluss des Verkaufs der Beteiligung abgegangen worden sei. Zum Beweis dafür, dass die FMA stets über die Vorgänge informiert gewesen sei, werde auf ein E-Mail der FMA vom 19.01.2012 sowie auf ein Protokoll der Aufsichtsratssitzung der römisch 40 (in Folge: Bank) vom 19.03.2012 verwiesen (s. Beilagen ./6 und ./7 zum Protokoll).

Die FMA führte dazu aus, dass eine neue Anzeige zu erstatten sei, sobald ein Verkaufsentschluss im Hinblick auf neue Eigentümer gefasst werde. Zudem sei der beabsichtigte ursprüngliche Verkauf mit rechtskräftigem Bescheid vom 30.12.2011 von der FMA untersagt worden. Der Ansicht des BFV, dass diese Rechtsauffassung der FMA dem Gesetz nicht zu entnehmen sei, zudem die Untersagung des Erwerbs nur Rechtswirkungen gegenüber dem Erwerber entfalte und gegenüber den BF bzw. den damaligen Eigentümern kein Bescheid erlassen worden sei, so dass, auch wenn die FMA Ende 2011 den Erwerb durch die XXXX GmbH untersagt habe, sich die Anzeige auf die Veräußerungsabsicht per se bezogen habe, werde entgegen getreten, da der Rechtsvertreter der Bank selbst die FMA darüber informiert habe, einen Verkauf an die ursprünglichen Erwerber, die XXXX GmbH, nicht weiter zu verfolgen. Die FMA führte dazu aus, dass eine neue Anzeige zu erstatten sei, sobald ein Verkaufsentschluss im Hinblick auf neue Eigentümer gefasst werde. Zudem sei der beabsichtigte ursprüngliche Verkauf mit rechtskräftigem Bescheid vom 30.12.2011 von der FMA untersagt worden. Der Ansicht des BFV, dass diese Rechtsauffassung der FMA dem Gesetz nicht zu entnehmen sei, zudem die Untersagung des Erwerbs nur Rechtswirkungen gegenüber dem Erwerber entfalte und gegenüber den BF bzw. den damaligen Eigentümern kein Bescheid erlassen worden sei, so dass, auch wenn die FMA Ende 2011 den Erwerb durch die römisch 40 GmbH untersagt habe, sich die Anzeige auf die Veräußerungsabsicht per se bezogen habe, werde entgegen getreten, da der Rechtsvertreter der Bank selbst die FMA darüber informiert habe, einen Verkauf an die ursprünglichen Erwerber, die römisch 40 GmbH, nicht weiter zu verfolgen.

Der BF2 (Beschwerdeführer zu W107 2000420-1) führte aus, seit 29.5.2009 Vorstandsmitglied der Privatstiftung 2 und ab 07.03.2012 im Vorstand der Privatstiftung 1 gewesen zu sein. Seit 2013 sei er dies aber nicht mehr. Die Information über den beabsichtigten Verkauf der Bank und über die diesbezüglichen Verkaufsverhandlungen habe er von der BF4, die Vorstandsmitglied bei den Tochtergesellschaften gewesen sei, erhalten. Etwa im November 2011 sei ihm mitgeteilt worden, dass eine EKV-Meldung erstattet und zugleich die Verkaufsabsicht angezeigt werden könne. Für ihn sei im November 2011 die Absicht aufrecht gewesen, diese indirekte Beteiligung zu veräußern. In die Verkaufsverhandlungen selbst sei er nicht involviert gewesen. Die BF4 habe hierbei selbständig agiert. Der geplante Verkauf habe aber nicht vorgenommen werden können. Dann seien mit anderen Interessenten Gespräche geführt worden. Er habe laufend davon erfahren, selbst sei er aber nicht eingebunden gewesen.

Aufgrund der bereits beschlossenen und angezeigten Verkaufsabsicht habe er keine Probleme gesehen. An dieser Absicht habe sich bis zur Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages nichts geändert. Das Scheitern mit dem damaligen potentiellen Erwerber habe keinen Einfluss darauf gehabt. Von der Bestellung einer Regierungskommissärin habe er von der BF4 erfahren, auch, dass diese laufend vor Ort und bei Aufsichtsratssitzungen dabei, daher eingebunden und laufend informiert gewesen sei. Über den Inhalt der Gespräche sei ihm nichts bekannt. Anwaltlich vertreten sei er zu diesem Zeitpunkt nicht gewesen. Rechtsberater der Stiftung sei aber die XXXX Rechtsanwälte GmbH gewesen, die Ende November 2011 auch der FMA die Verkaufsabsicht angezeigt habe. Aufgrund der bereits beschlossenen und angezeigten Verkaufsabsicht habe er keine Probleme gesehen. An dieser Absicht habe sich bis zur Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages nichts geändert. Das Scheitern mit dem damaligen potentiellen Erwerber habe keinen Einfluss darauf gehabt. Von der Bestellung einer Regierungskommissärin habe er von der BF4 erfahren, auch, dass diese laufend vor Ort und bei Aufsichtsratssitzungen dabei, daher eingebunden und laufend informiert gewesen sei. Über den Inhalt der Gespräche sei ihm nichts bekannt. Anwaltlich vertreten sei er zu diesem Zeitpunkt nicht gewesen. Rechtsberater der Stiftung sei aber die römisch 40 Rechtsanwälte GmbH gewesen, die Ende November 2011 auch der FMA die Verkaufsabsicht angezeigt habe.

Befragt, warum die EKV-Anzeige erst am 22.03.2012, also erst nach Unterfertigung des Aktienkaufvertrages am 19.03.2012, erstattet worden sei und ob wirtschaftliche oder sonstige Vorteile damit verbunden gewesen seien, gab der BF2 an, er habe am 21.03.2012 erfahren, dass zwei Tage zuvor mit teilweise anderen als im Ermächtigungsbeschluss vom 07.03.2012 genannten Erwerbern der Aktienkaufvertrag geschlossen worden sei. Etwa zeitgleich sei ihm die

Aussendung der FMA zur Kenntnis gelangt, wonach diese keine Information über den Vorgang gehabt hätte, sodass am 22.03.2012 die EKV-Meldung an die FMA auf Basis der ihm am 21.03.2012 überlassenen Unterlagen abgegeben worden sei.

Auf Käuferseite habe er mit deren rechtsfreundlichem Vertreter, XXXX, am 07.03.2012 gesprochen. Auf dessen Ersuchen sei der Ermächtigungsbeschluss durch die Hauptversammlung der XXXX am 07.03.2012 gefasst worden, was aus Sicht des BF2 nicht erforderlich gewesen wäre. Zu diesem Zeitpunkt seien die konkreten Erwerber und deren Beteiligungshöhen noch nicht festgestanden, weshalb der Beschluss auch sehr weit gefasst worden sei. Diese Erklärung sei ihm so am 07.03.2012 gegeben worden. Auf Käuferseite habe er mit deren rechtsfreundlichem Vertreter, römisch 40, am 07.03.2012 gesprochen. Auf dessen Ersuchen sei der Ermächtigungsbeschluss durch die Hauptversammlung der römisch 40 am 07.03.2012 gefasst worden, was aus Sicht des BF2 nicht erforderlich gewesen wäre. Zu diesem Zeitpunkt seien die konkreten Erwerber und deren Beteiligungshöhen noch nicht festgestanden, weshalb der Beschluss auch sehr weit gefasst worden sei. Diese Erklärung sei ihm so am 07.03.2012 gegeben worden.

Der BF1 (Beschwerdeführer zu W107 2000372-1) führte aus, seit 29.05.2009 im Vorstand der Privatstiftung 1 und seit 07.03.2012 im Vorstand der Privatstiftung 2 zu sein. Er sei aber weder in die Gespräche rund um die Aufgabe der Anteile, noch in den diesbezüglichen Entscheidungsprozess involviert gewesen und habe auch keine Details gekannt. Er habe weder mit der Regierungskommissärin kommuniziert noch Kontakt zu ihr gehabt, auch nicht mit der Käuferseite, noch habe er sonstige diesbezügliche Informationen erhalten. Erst bei Unterzeichnung des Ermächtigungsbeschlusses in der Hauptversammlung am 07.03.2012 sei er dabei gewesen. Aus Bemerkungen der BF4 oder des BF2 habe er zwar den Eindruck gehabt, dass eine Aufgabe der qualifizierten Beteiligung an der Bank schon länger geplant gewesen sei und diesbezüglich auch Verhandlungen geführt worden seien, aber ihm sei nicht bekannt gewesen, wann der Beschluss zur Unterfertigung der Kaufvertrages am 19.03.2012 getroffen worden sei. Möglicherweise sei dieser schon im Zuge der außerordentlichen Hauptversammlung am 07.03.2012 festgestanden. Er habe gewusst, dass der Kaufvertrag am 19.03.2012 unterfertigt werden sollte, nicht gewusst habe er aber, dass diesbezüglich eine EKV-Anzeige an die FMA erforderlich sei.

Der BF3 (Beschwerdeführer zu W107 2000410-1) führte aus, seit 29.7.2006 Vorstandsmitglied der Privatstiftung 2 zu sein. Im Herbst 2011 seien mit dem BFV die Absicht betreffend die Aufgabe der Anteile an der Bank, die Betreuung dieses Prozesses und auch die Meldungen an die FMA besprochen worden. Im November 2011 sei die Aufgabe der Anteile beschlossen worden. Die EKV-Meldung sei vom BFV im November 2011 gemacht worden. Danach habe es einen gemeinsamen Termin mit der FMA gegeben. Thema sei der beabsichtigte Verkauf gewesen. Den rechtlichen Ablauf habe der BFV übernommen. Die Gespräche habe die BF4 geführt. Die wirtschaftliche Komponente sei mit der BF4 besprochen worden. Der BF3 sei nicht involviert gewesen. Die Angelegenheit sei mit Erstattung der EKV-Anzeige für den BF3 erledigt gewesen.

Nach dem Scheitern der ersten Verkaufsverhandlungen habe es weitere Interessenten gegeben. Der Beschluss, zu verkaufen, sei aber immer derselbe geblieben und habe sich dann im Kaufvertrag manifestiert. Bei der auf Wunsch der Käuferseite anberaumten außerordentlichen Hauptversammlung am 07.03.2012 sei er nur kurzfristig, auf Wunsch der BF4, dazugekommen. Da die Bank das einzige Asset der Gesellschaft gewesen sei, sei der Beschluss zur Sicherstellung der Käufer ergangen.

Die Erforderlichkeit der EKV-Anzeige an die FMA sei dem BF3 bekannt gewesen. Dies sei im Herbst 2011 diskutiert und auch gemacht worden. Dass eine weitere Anzeige erforderlich sei, habe der BF3 nicht gewusst und sei ihm vom BFV auch nicht mitgeteilt worden. Aufgrund der EKV-Meldung vom Herbst 2011 sei ein Verkauf klar kommuniziert worden. Mit der Bestellung einer Regierungskommissärin, die ihre Beobachtungen an die FMA weitergeleitet habe, sei für ihn alles klar und der Grund der weiteren Anzeige am 22.03.2012 nicht bekannt gewesen. Die diesbezüglichen Pressemeldungen durch die FMA seien für alle eine Überraschung gewesen.

Die Kommunikation mit der Käuferseite sei über XXXX gelaufen, der auch in die Verkaufsgespräche involviert gewesen sei und Kontakt mit der BF4 gehalten habe. Die Kommunikation mit der Käuferseite sei über römisch 40 gelaufen, der auch in die Verkaufsgespräche involviert gewesen sei und Kontakt mit der BF4 gehalten habe.

Richtig sei, dass er ab Erwerb der Bank 2009 Aufsichtsratsmitglied der Bank gewesen sei, den Zeitpunkt des Ausscheidens könne er nicht mehr genau angeben. Auch nicht angeben könne der BF3, ob es vor dem 19.03.2012 die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Veräußerung der Anteile an die nunmehrigen Käufer oder einen anderen Erwerber

gegeben habe.

Die BF4 (Beschwerdeführerin zu W107 2000441-1) führte aus, vertretungsbefugtes Organ der AG und der nunmehrigen GmbH sowohl von der XXXX als auch der XXXX zu sein. Im Herbst 2011 habe die Absicht und der konkrete Beschluss bestanden, qualifizierte Anteile an der Bank abzugeben. Es sei auch eine EKV-Meldung diesbezüglich gemacht worden. Einige Tage vor oder nach dieser Meldung habe es ein informelles Gespräch mit Vertretern der FMA und der OeNB unter Teilnahme der BF4, des BFV und des BF2 gegeben. Thema sei die weitere Vorgehensweise gewesen. Die FMA habe sich jedoch nicht geäußert und auch nicht mitgeteilt, was zu tun sei. Weitere Gespräche habe es keine mehr gegeben. Die Kommunikation mit der FMA sei über den BFV erfolgt und ab 23.12.2011 über die Regierungskommissärin, die auch bei den Aufsichtsratssitzungen anwesend gewesen sei und dort die Interessen der FMA vertreten habe. Dabei habe sie auch informell mitgeteilt, was aus Sicht der FMA zu tun sei und die FMA dann offiziell darüber informiert. Außerhalb dieser Sitzungen habe es keinen Kontakt mit der Regierungskommissärin gegeben. Die BF4 (Beschwerdeführerin zu W107 2000441-1) führte aus, vertretungsbefugtes Organ der AG und der nunmehrigen GmbH sowohl von der römisch 40 als auch der römisch 40 zu sein. Im Herbst 2011 habe die Absicht und der konkrete Beschluss bestanden, qualifizierte Anteile an der Bank abzugeben. Es sei auch eine EKV-Meldung diesbezüglich gemacht worden. Einige Tage vor oder nach dieser Meldung habe es ein informelles Gespräch mit Vertretern der FMA und der OeNB unter Teilnahme der BF4, des BFV und des BF2 gegeben. Thema sei die weitere Vorgehensweise gewesen. Die FMA habe sich jedoch nicht geäußert und auch nicht mitgeteilt, was zu tun sei. Weitere Gespräche habe es keine mehr gegeben. Die Kommunikation mit der FMA sei über den BFV erfolgt und ab 23.12.2011 über die Regierungskommissärin, die auch bei den Aufsichtsratssitzungen anwesend gewesen sei und dort die Interessen der FMA vertreten habe. Dabei habe sie auch informell mitgeteilt, was aus Sicht der FMA zu tun sei und die FMA dann offiziell darüber informiert. Außerhalb dieser Sitzungen habe es keinen Kontakt mit der Regierungskommissärin gegeben.

Im Dezember 2011 sei ein Aktienkaufvertrag mit dem Unternehmen XXXX GmbH unterschrieben worden. Dieses habe aber die gezeichnete Kapitalerhöhung nicht gezahlt. Der Verkauf sei nicht zustande gekommen. Die Absicht, zu verkaufen, habe aber unverändert weiterbestanden, da die Alternative ein Konkurs gewesen wäre. Dann sei die Regierungskommissärin eingesetzt worden und die Kanzlei XXXX (in Folge: XXXX) habe einen neuen Käufer präsentiert. Am 23.12.2011 sei nochmals eine Kapitalerhöhung unterschrieben und von der XXXX eingezahlt worden. Im Dezember 2011 sei ein Aktienkaufvertrag mit dem Unternehmen römisch 40 GmbH unterschrieben worden. Dieses habe aber die gezeichnete Kapitalerhöhung nicht gezahlt. Der Verkauf sei nicht zustande gekommen. Die Absicht, zu verkaufen, habe aber unverändert weiterbestanden, da die Alternative ein Konkurs gewesen wäre. Dann sei die Regierungskommissärin eingesetzt worden und die Kanzlei römisch 40 (in Folge: römisch 40) habe einen neuen Käufer präsentiert. Am 23.12.2011 sei nochmals eine Kapitalerhöhung unterschrieben und von der römisch 40 eingezahlt worden.

Zur außerordentlichen Hauptversammlung am 07.03.2012 befragt, gab die BF4 an, dass die Situation aufgrund der Medienberichterstattung sehr schwierig gewesen sei und jeder versucht habe, für seinen Mandanten richtig zu agieren. XXXX habe gebeten, eine Hauptversammlung abzuhalten. Dort sei ein zusätzlicher Beschluss gefasst worden, weil die Stiftungen diesen aufgrund des voraussichtlich zu erwartenden hohen Verlustes mittragen hätten sollen, da die Kinder in diesen Stiftungen die Begünstigten gewesen seien und die Bank das einzige Asset gewesen sei. Der BF4 sei von XXXX kommuniziert worden, dass dann das PflEGschaftsgericht den Verkauf nicht anfechten würde, für den Fall, dass dem BF3 oder der BF4 etwas passieren würde. Zur außerordentlichen Hauptversammlung am 07.03.2012 befragt, gab die BF4 an, dass die Situation aufgrund der Medienberichterstattung sehr schwierig gewesen sei und jeder versucht habe, für seinen Mandanten richtig zu agieren. römisch 40 habe gebeten, eine Hauptversammlung abzuhalten. Dort sei ein zusätzlicher Beschluss gefasst worden, weil die Stiftungen diesen aufgrund des voraussichtlich zu erwartenden hohen Verlustes mittragen hätten sollen, da die Kinder in diesen Stiftungen die Begünstigten gewesen seien und die Bank das einzige Asset gewesen sei. Der BF4 sei von römisch 40 kommuniziert worden, dass dann das PflEGschaftsgericht den Verkauf nicht anfechten würde, für den Fall, dass dem BF3 oder der BF4 etwas passieren würde.

Betreffend den Grund der verspäteten Anzeige am 22.03.2012 wies die BF4 neuerlich darauf hin, dass die FMA zu jedem Zeitpunkt über das Vorgehen der Verkäuferseite informiert gewesen sei. Die Regierungskommissärin habe an der Aufsichtsratssitzung teilgenommen, in der der Verkauf formalrechtlich bewilligt worden sei. Sie habe alles

zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach der Pressemeldung der FMA über den angeblich überraschenden Verkauf sei dann die EKV-Anzeige nochmals gemacht worden, was nach Meinung der BF4 jedoch nicht mehr notwendig gewesen wäre.

Die Kommunikation mit der Käuferseite sei über RA XXXX gelaufen, mit dem auch der Kaufvertrag ausverhandelt worden sei. Die Kommunikation mit der Käuferseite sei über RA römisch 40 gelaufen, mit dem auch der Kaufvertrag ausverhandelt worden sei.

Mitglied im Aufsichtsrat der Bank sei die B4 nicht bereits ab dem Erwerb der Bank, sondern erst ein halbes Jahr später, von Herbst 2011 bis zum Schluss.

Richtig sei, dass es schon vor dem 19.03.2012, nämlich im Herbst 2011, bereits die Zustimmung des Aufsichtsrates der Bank zum Verkauf der von der XXXX an der Bank gehaltenen Aktien an die nunmehrigen Käufer bzw. auch an andere Käufer gegeben habe. Die BF4 könne sich nicht mehr erinnern, ob die XXXX GmbH wörtlich genannt gewesen sei. Richtig sei, dass es schon vor dem 19.03.2012, nämlich im Herbst 2011, bereits die Zustimmung des Aufsichtsrates der Bank zum Verkauf der von der römisch 40 an der Bank gehaltenen Aktien an die nunmehrigen Käufer bzw. auch an andere Käufer gegeben habe. Die BF4 könne sich nicht mehr erinnern, ob die römisch 40 GmbH wörtlich genannt gewesen sei.

Auf Vorhalt der FMA, wonach laut Beschwerdeschriftsatz zum Zeitpunkt des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung am 07.03.2012 vor allem nicht bekannt gewesen sei, wer die Käufer sein würden und in welchem Verhältnis bzw. Umfang die Beteiligung verkauft werden sollten, gab die BF4 an, zu 100% die Verkäuferseite betreffend. Den Umfang der Beteiligungen der Käuferseite habe sie nicht gekannt. Wichtig gewesen sei nur, dass gekauft werde.

Betreffend die Mitteilung der Namen der Käufer vor dem 19.03.2012 brachte die BF4 vor, dass es ein E-Mail von Fr. XXXX von XXXX an die FMA vom Dezember 2011 mit einer Auflistung von zahlreichen Namen gegeben habe. Wer dann was gekauft habe, wisse sie nicht und habe sie auch nicht interessiert. Sie habe in diesem Zusammenhang immer nur mit RA XXXX, dem damaligen rechtsfreundlichen Vertreter der Käuferseite, gesprochen. Betreffend die Mitteilung der Namen der Käufer vor dem 19.03.2012 brachte die BF4 vor, dass es ein E-Mail von Fr. römisch 40 von römisch 40 an die FMA vom Dezember 2011 mit einer Auflistung von zahlreichen Namen gegeben habe. Wer dann was gekauft habe, wisse sie nicht und habe sie auch nicht interessiert. Sie habe in diesem Zusammenhang immer nur mit RA römisch 40, dem damaligen rechtsfreundlichen Vertreter der Käuferseite, gesprochen.

Die FMA führte zur Relevanz der Meldungen durch Verkäufer- und Käuferseite aus, dass genau dies im konkreten Fall bei der Strafhöhe berücksichtigt worden sei. Die von der Käuferseite vorzunehmenden Angaben würden über jene der Verkäuferseite hinausgehen, zumal der interessierte neue Erwerber das Kreditinstitut künftig steuern könne und nicht mehr der die Beteiligung aufgebende qualifizierte Eigentümer. Eine vollständige und rechtzeitige Meldung der Käuferseite vor Abschluss des Kaufes würde zwar nichts an der Verpflichtung der Verkäuferseite ändern, würde aber von der FMA im Hinblick auf die Strafwürdigkeit der Tat anders behandelt und wäre auch denkbar, dass keine Strafe verhängt würde, da die Folgen der Tat bzw. der Unrechtsgehalt eindeutig geringer wären.

Befragt, ob im Rahmen einer Holdingstruktur in der Regel immer eine Anzeige durch alle Gesellschaften der Gruppe erfolge, führte die FMA, dass das Gesetz eine gemeinsame Anzeige ermögliche und im Normalfall sich die Verkäufer im Vorhinein melden und den Namen des potentiellen Erwerbers nennen würden. Bei großen Strukturen sei jede dahinter stehende Gesellschaft zur Meldung verpflichtet. Somit müsse jeder innerhalb der Gruppe, der indirekte oder direkte qualifizierte Anteile aufgabe, dies melden.

Der BFV wies dazu darauf hin, dass gemäß § 20 Abs. 1 BWG die Anzeige für gemeinsam handelnde Personen auch gemeinsam erbracht werden könne. Der BFV wies dazu darauf hin, dass gemäß Paragraph 20, Absatz eins, BWG die Anzeige für gemeinsam handelnde Personen auch gemeinsam erbracht werden könne.

Die BF4 bejahte die Frage des BFV, ob anlässlich der Unterschrift des Aktienkaufvertrages über eine EKV-Anzeige der Käufer gesprochen worden sei, und führte aus, dass damals von RA XXXX die Meinung vertreten worden sei, es sei zwei Wochen Zeit, die EKV-Anzeige zu erstatten. Dass die Käufer eine EKV-Anzeige erstatten würden, sei immer klar gewesen. Die BF4 bejahte die Frage des BFV, ob anlässlich der Unterschrift des Aktienkaufvertrages über eine EKV-

Anzeige der Käufer gesprochen worden sei, und führte aus, dass damals von RA römisch 40 die Meinung vertreten worden sei, es sei zwei Wochen Zeit, die EKV-Anzeige zu erstatten. Dass die Käufer eine EKV-Anzeige erstatten würden, sei immer klar gewesen.

Der Anmerkung der FMA, dass eine sogenannte "Vorratsanzeige" zum beabsichtigten Verkauf, die sämtliche in der Zukunft gelegenen Vertragsverhandlungen umfassen solle, dem Zweck des § 20 Abs. 2 BWG zuwiderlaufe, hielt der BFV entgegen, dass die genannte Bestimmung keine zeitliche Limitierung enthalte und die übereinstimmenden Aussagen aller Beschwerdeführer ergeben hätten, dass es einen einheitlichen Veräußerungsansatz gegeben habe, der nicht unterbrochen worden sei. Der Anmerkung der FMA, dass eine sogenannte "Vorratsanzeige" zum beabsichtigten Verkauf, die sämtliche in der Zukunft gelegenen Vertragsverhandlungen umfassen solle, dem Zweck des Paragraph 20, Absatz 2, BWG zuwiderlaufe, hielt der BFV entgegen, dass die genannte Bestimmung keine zeitliche Limitierung enthalte und die übereinstimmenden Aussagen aller Beschwerdeführer ergeben hätten, dass es einen einheitlichen Veräußerungsansatz gegeben habe, der nicht unterbrochen worden sei.

Der Zeuge RA XXXX (in Folge: Z1) gab nach Rechtsbelehrung und Wahrheitserinnerung an, von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden zu sein und führte aus, XXXX sei im Dezember 2011 von der damaligen XXXX mit der Beratung im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung bzw. später auch einem möglichen Kauf der Bank beauftragt worden. Unmittelbar vor Weihnachten 2011 habe es eine Kapitalerhöhung gegeben, bei der die XXXX EUR 1.000.000,-- Kapital gezeichnet und damit knapp 10 % der Aktien erworben habe. Diese Kapitalerhöhung sei seinem Verständnis nach notwendig gewesen, um eine Kapitalunterschreitung bei der Bank zu verhindern. In weiterer Folge habe es Gespräche mit dem BF2 und der BF4 zur vertraglichen Verhandlung zur Kapitalerhöhung und von Jänner 2012 bis März 2012 lange Sondierungsgespräche zum Transaktionsprozess gegeben. Er als Rechtsberater habe darauf bestanden, dass entsprechende Gremialbeschlüsse auf allen Ebenen gefasst würden, da andernfalls eine allfällige Unwirksamkeit der Übertragung der Aktien zu befürchten gewesen wäre. Betreffend EKV-Anzeigen habe es nie Gespräche gegeben. Die Verkäuferseite sei ohnedies durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten gewesen. Die Regierungskommissärin sei seiner Meinung nach nicht bei der Aktienkaufvertragsunterzeichnung anwesend gewesen. Der Zeuge RA römisch 40 (in Folge: Z1) gab nach Rechtsbelehrung und Wahrheitserinnerung an, von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden zu sein und führte aus, römisch 40 sei im Dezember 2011 von der damaligen römisch 40 mit der Beratung im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung bzw. später auch einem möglichen Kauf der Bank beauftragt worden. Unmittelbar vor Weihnachten 2011 habe es eine Kapitalerhöhung gegeben, bei der die römisch 40 EUR 1.000.000,-- Kapital gezeichnet und damit knapp 10 % der Aktien erworben habe. Diese Kapitalerhöhung sei seinem Verständnis nach notwendig gewesen, um eine Kapitalunterschreitung bei der Bank zu verhindern. In weiterer Folge habe es Gespräche mit dem BF2 und der BF4 zur vertraglichen Verhandlung zur Kapitalerhöhung und von Jänner 2012 bis März 2012 lange Sondierungsgespräche zum Transaktionsprozess gegeben. Er als Rechtsberater habe darauf bestanden, dass entsprechende Gremialbeschlüsse auf allen Ebenen gefasst würden, da andernfalls eine allfällige Unwirksamkeit der Übertragung der Aktien zu befürchten gewesen wäre. Betreffend EKV-Anzeigen habe es nie Gespräche gegeben. Die Verkäuferseite sei ohnedies durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten gewesen. Die Regierungskommissärin sei seiner Meinung nach nicht bei der Aktienkaufvertragsunterzeichnung anwesend gewesen.

Die FMA verwies in ihren Schlüsselausführungen auf das bisherige Vorbringen und wies im Hinblick auf das Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 19.03.2012 darauf hin, dass allein aus der Anwesenheit der Regierungskommissärin beim Verkaufsbeschluss für diese nicht habe erkennbar sein müssen, dass keine Anzeige an die FMA erfolgt sei. Es gebe auch keine gesetzliche Bestimmung, wonach das Aushändigen von Dokumenten an eine Regierungskommissärin als Aushändigen an die FMA zu sehen wäre. In diesem Zusammenhang werde auch auf die Rechtsprechung des UVS Wien zur Vorlage an Staatskommissäre verwiesen.

Der BFV wies in seinen Schlüsselausführungen wiederholt darauf hin, dass § 20 Abs. 2 BWG bzw. die entsprechende Strafbestimmung in § 99 BWG nicht die mangelnde Konkretisierung einer Anzeige sanktioniere. Die Anzeige des Beschlusses sei am 30.11.2011 erfolgt und umgesetzt worden. Laut EKV sei eine Anzeige des Erwerbers nicht zwingender Bestandteil der Meldung. Die Beschwerdeführer hätten gemäß § 20 Abs. 2 BWG davon ausgehen können, dass mit der erwähnten Anzeige ihre Verpflichtung erfüllt sei, weshalb sie kein Verschulden an einer etwaigen Verwaltungsübertretung treffe. Der BFV wies in seinen Schlüsselausführungen wiederholt darauf hin, dass Paragraph 20, Absatz 2, BWG bzw. die entsprechende Strafbestimmung in Paragraph 99, BWG nicht die mangelnde Konkretisierung

einer Anzeige sanktioniere. Die Anzeige des Beschlusses sei am 30.11.2011 erfolgt und umgesetzt worden. Laut EKV sei eine Anzeige des Erwerbers nicht zwingender Bestandteil der Meldung. Die Beschwerdeführer hätten gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG davon ausgehen können, dass mit der erwähnten Anzeige ihre Verpflichtung erfüllt sei, weshalb sie kein Verschulden an einer etwaigen Verwaltungsübertretung treffe.

Die Strafhöhe berücksichtige weder die Unbescholtenheit, noch den Beitrag zur Wahrheitsfindung noch die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführer. Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Bestrafung würden vorliegen, da der unterlassenen Meldung der Verkäufer weniger Bedeutung beizumessen sei als einer unterlassenen Meldung der Käufer. Sofern ein Verschulden vorliege, sei dieses nur gering, da eine Meldung erstattet worden sei und nach Ansicht der FMA lediglich Details gefehlt hätten. Zudem sei die FMA über den Veräußerungsvorgang informiert gewesen. Für die BF1, BF2 und BF4 ergebe sich auch durch die Mehrfachbestrafung eine über ihren Verhältnissen liegende Strafe.

Alle anwesenden Beschwerdeführer schlossen sich den Ausführungen des BFV an.

Nach Durchführung der nichtöffentlichen Beratung des Senates verkündete die vorsitzende Richterin gemäß § 29 Abs. 2 VwGVG iVm § 47 Abs. 4 VwGVG die Erkenntnisse samt den wesentlichen Entscheidungsgründen und den Rechtsmittelbelehrungen samt Hinweis. Nach Durchführung der nichtöffentlichen Beratung des Senates verkündete die vorsitzende Richterin gemäß Paragraph 29, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 47, Absatz 4, VwGVG die Erkenntnisse samt den wesentlichen Entscheidungsgründen und den Rechtsmittelbelehrungen samt Hinweis.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Aufgrund der unbedenklichen Aktenlage und der in der mündlichen Verhandlungen unmittelbar aufgenommenen Beweise, insbesondere der Aussagen der Beschwerdeführer, der belangten Behörde und des Zeugen sowie der Einsichtnahme in die Dokumente, die in dieser Verhandlung vorgelegt wurden und als Anlagen zum Protokoll in den Akten des Bundesverwaltungsgerichts aufliegen, wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt

II. 1. Feststellgestellter Sachverhalt römisch zwei. 1. Feststellgestellter Sachverhalt

Der BF3 ist seit 29. 07. 2006 Vorstandsmitglied der im Firmenbuch zu XXXX eingetragenen XXXX (in Folge: Privatstiftung 2) mit der Geschäftsanschrift im relevanten Tatzeitpunkt in XXXX Wien, XXXX (s. Firmenbuchauszug der Privatstiftung 2; FMA-Akt, Beilage./29; FMA-Akt, ON4). Der BF3 ist seit 29. 07. 2006 Vorstandsmitglied der im Firmenbuch zu römisch 40 eingetragenen römisch 40 (in Folge: Privatstiftung 2) mit der Geschäftsanschrift im relevanten Tatzeitpunkt in XXXX Wien, XXXX (s. Firmenbuchauszug der Privatstiftung 2; FMA-Akt, Beilage./29; FMA-Akt, ON4).

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass die XXXX zum relevanten Tatzeitpunkt jeweils 50% der Anteile an der XXXX hielten, welche wiederum 100% der Anteile an der XXXX hielt (s. FMA-Akt, ON 08). Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass die römisch 40 zum relevanten Tatzeitpunkt jeweils 50% der Anteile an der römisch 40 hielten, welche wiederum 100% der Anteile an der XXXX hielt (s. FMA-Akt, ON 08).

Die XXXX (in Folge: Bank), vormals XXXX, war zum relevanten Tatzeitpunkt ein unter der Firmenbuchnummer FN XXXX eingetragenes, gemäß § 1 Abs. 1 BWG bis 21.11.2012 konzessioniertes Kreditinstitut mit Sitz in XXXX Wien, XXXX (s. Verfahrensakt Beilage./32). Die XXXX (in Folge: Bank), vormals römisch 40, war zum relevanten Tatzeitpunkt ein unter der Firmenbuchnummer FN XXXX eingetragenes, gemäß Paragraph eins, Absatz eins, BWG bis 21.11.2012 konzessioniertes Kreditinstitut mit Sitz in XXXX Wien, XXXX (s. Verfahrensakt Beilage./32).

Mit schriftlicher Eingabe vom 30. 11. 2011 haben die XXXX, die Privatstiftung 1 und die Privatstiftung 2 der FMA die Anzeigen gemäß § 20 Abs. 2 BWG über die beabsichtigte Aufgabe ihrer Beteiligungen an der XXXX erstattet und der FMA entsprechend § 4 Abs. 2 EKV die Anzeigeformulare übermittelt. Die Beteiligungshöhe der XXXX an der Bank ist in Punkt 2. der Eingabe jeweils mit 100%, jene der beiden Privatstiftungen jeweils mit 50 % ausgewiesen. Als Erwerber ist das Schweizer Unternehmen XXXX genannt mit Sitz in XXXX und registriert im schweizerischen Handelsregister unter der Nr. XXXX. Weitere Punkte sind angeführt. (s. BVwG-Akt, Beilage ./5 zum VP). Mit schriftlicher Eingabe vom 30. 11. 2011 haben die römisch 40, die Privatstiftung 1 und die Privatstiftung 2 der FMA die Anzeigen gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG über die beabsichtigte Aufgabe ihrer Beteiligungen an der römisch 40 erstattet und der FMA entsprechend Paragraph 4, Absatz 2, EKV die Anzeigeformulare übermittelt. Die Beteiligungshöhe der römisch 40 an

der Bank ist in Punkt 2. der Eingabe jeweils mit 100%, jene der beiden Privatstiftungen jeweils mit 50 % ausgewiesen Als Erwerber ist das Schweizer Unternehmen XXXX genannt mit Sitz in römisch 40 und registriert im schweizerischen Handelsregister unter der Nr. römisch 40 Weitere Punkte sind angeführt. (s. BVwG-Akt, Beilage ./5 zum VP).

Dieser Verkauf wurde laut Beschwerde und Vorbringen in der mündlichen Verhandlung unbestritten nicht vollzogen.

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung der Bank vom 21. 12. 2011 die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals um 1.000.000,00 Euro (10%) durch Ausgabe von 20.000 Stück neuer Namensaktien á 50,00 Euro beschlossen worden war. Erwerber der Aktien war die XXXX. Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung der Bank vom 21. 12. 2011 die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals um 1.000.000,00 Euro (10%) durch Ausgabe von 20.000 Stück neuer Namensaktien á 50,00 Euro beschlossen worden war. Erwerber der Aktien war die römisch 40 .

Mit schriftlicher Eingabe vom 12. 01. 2012 wurde die FMA über den beabsichtigten Erwerb aller im Eigentum der XXXX befindlichen Anteile an der Bank durch die XXXX informiert (s. FMA-Akt, Beilage ./30). Eine Anzeige gemäß EK-VO wurde nicht eingereicht. Von diesem Verkauf wurde jedoch unbestritten abgesehen (s. auch Verfahren zu W107 2000363-1). Mit schriftlicher Eingabe vom 12. 01. 2012 wurde die FMA über den beabsichtigten Erwerb aller im Eigentum der römisch 40 befindlichen Anteile an der Bank durch die römisch 40 informiert (s. FMA-Akt, Beilage ./30). Eine Anzeige gemäß EK-VO wurde nicht eingereicht. Von diesem Verkauf wurde jedoch unbestritten abgesehen (s. auch Verfahren zu W107 2000363-1).

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 07. 03. 2012 die XXXX, die Privatstiftung 1 und die Privatstiftung 2 den Beschluss gefasst haben, ihre qualifizierten (in-) direkten Anteile an der Bank , nunmehr rund 90,9% bzw. rund 45,5%, aufzugeben (s. FMA-Akt, Beilage ./31 und ./33). Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 07. 03. 2012 die römisch 40 , die Privatstiftung 1 und die Privatstiftung 2 den Beschluss gefasst haben, ihre qualifizierten (in-) direkten Anteile an der Bank , nunmehr rund 90,9% bzw. rund 45,5%, aufzugeben (s. FMA-Akt, Beilage ./31 und ./33).

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung der XXXX vom 07. 03. 2012 von den anwesenden Aktionären, der Privatstiftung 1 und der Privatstiftung 2 (je 50% der Aktien) folgender Beschluss einstimmig angenommen wurde (s. FMA-Akt Beilage ./33): Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung der römisch 40 vom 07. 03. 2012 von den anwesenden Aktionären, der Privatstiftung 1 und der Privatstiftung 2 (je 50% der Aktien) folgender Beschluss einstimmig angenommen wurde (s. FMA-Akt Beilage ./33):

"Dem Abschluss des im Entwurf bekannten Aktienkaufvertrages zwischen der XXXX, über den Verkauf sämtlicher von der XXXX gehaltenen Aktien an der XXXX, zu dem darin festgelegten Kaufpreis oder zu einem anderen Kaufpreis, wird ausdrücklich zugestimmt. Der Vorstand der XXXX ist befugt, alle Bestimmungen dieses Aktienkaufvertrages zu vereinbaren und abzuändern, insbesondere aber nicht beschränkt auf den Kaufpreis, und alle dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Handlungen zu setzen, die in Zusammenhang mit dem Vorerwähnten notwendig und sinnvoll sind. Die Gesellschafter befürworten hiermit ausdrücklich den Abschluss dieses Aktienkaufvertrages, ermächtigen Frau XXXX in der Hauptversammlung der XXXX dem Abschluss des Aktienkaufvertrages zuzustimmen und entbinden diese in ihrer allfälligen Eigenschaft als Vorstand der XXXX vom Verbot der Doppelvertretung." "Dem Abschluss des im Entwurf bekannten Aktienkaufvertrages zwischen der römisch 40 , über den Verkauf sämtlicher von der römisch 40 gehaltenen Aktien an der römisch 40 , zu dem darin festgelegten Kaufpreis oder zu einem anderen Kaufpreis, wird ausdrücklich zugestimmt. Der Vorstand der römisch 40 ist befugt, alle Bestimmungen dieses Aktienkaufvertrages zu vereinbaren und abzuändern, insbesondere aber nicht beschränkt auf den Kaufpreis, und alle dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Handlungen zu setzen, die in Zusammenhang mit dem Vorerwähnten notwendig und sinnvoll sind. Die Gesellschafter befürworten hiermit ausdrücklich den Abschluss dieses Aktienkaufvertrages, ermächtigen Frau römisch 40 in der Hauptversammlung der römisch 40 dem Abschluss des Aktienkaufvertrages zuzustimmen und entbinden diese in ihrer allfälligen Eigenschaft als Vorstand der römisch 40 vom Verbot der Doppelvertretung."

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung der XXXX am 07.03.2012 durch die XXXX als Alleinaktionärin folgender Beschluss einstimmig angenommen wurde (s. FMA-Akt, Beilage ./31): Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung der

römisch 40 am 07.03.2012 durch die römisch 40 als Alleinaktionärin folgender Beschluss einstimmig angenommen wurde (s. FMA-Akt, Beilage ./31):

"Dem Abschluss des im Entwurf bekannten Aktienkaufvertrages zwischen der XXXX, über den Verkauf sämtlicher von der XXXX gehaltenen Aktien an der XXXX, zu einem bereits bekannten Kaufpreis oder zu einem anderen Kaufpreis, wird ausdrücklich zugestimmt. Der Vorstand der XXXX ist befugt, alle Bestimmungen dieses Aktienkaufvertrages zu vereinbaren und abzuändern, insbesondere aber nicht beschränkt auf den Kaufpreis, und alle dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Handlungen zu setzen, die in Zusammenhang mit dem Vorerwähnten notwendig und sinnvoll sind. Die Gesellschaft entbindet XXXX in ihrer allfälligen Eigenschaft als Vorstand der XXXX und der XXXX vom Verbot der Doppelvertretung." "Dem Abschluss des im Entwurf bekannten Aktienkaufvertrages zwischen der römisch 40, über den Verkauf sämtlicher von der XXXX gehaltenen Aktien an der römisch 40, zu einem bereits bekannten Kaufpreis oder zu einem anderen Kaufpreis, wird ausdrücklich zugestimmt. Der Vorstand der XXXX ist befugt, alle Bestimmungen dieses Aktienkaufvertrages zu vereinbaren und abzuändern, insbesondere aber nicht beschränkt auf den Kaufpreis, und alle dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Handlungen zu setzen, die in Zusammenhang mit dem Vorerwähnten notwendig und sinnvoll sind. Die Gesellschaft entbindet XXXX in ihrer allfälligen Eigenschaft als Vorstand der römisch 40 und der römisch 40 vom Verbot der Doppelvertretung."

Gemäß Protokoll der 3. Aufsichtsratssitzung am 19.03.2012, 16.45 Uhr, in den Räumlichkeiten von XXXX RAe), wurde der Beschluss über den Verkauf der von der XXXX an der XXXX gehaltenen Aktien an die XXXX gefasst. Der Aufsichtsrat stimmte diesem Beschluss ausdrücklich zu (s. Beilage ./1 zum VP). Gemäß Protokoll der 3. Aufsichtsratssitzung am 19.03.2012, 16.45 Uhr, in den Räumlichkeiten von römisch 40 RAe), wurde der Beschluss über den Verkauf der von der römisch 40 an der römisch 40 gehaltenen Aktien an die XXXX gefasst. Der Aufsichtsrat stimmte diesem Beschluss ausdrücklich zu (s. Beilage ./1 zum VP).

Am frühen Abend des 19.03.2012 wurde der Aktienkaufvertrag, der keine aufschiebende Bedingung enthält, - nach erfolgter Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Bank um 16.45 Uhr - auf Verkäuferseite von der BF 4 als Vorstand der XXXX und vom BF3 und der BF4 ad personam sowie auf Käuferseite von RA XXXX (Z1) im Namen seiner Mandanten, der BF zu W107 2000362-1, W107 2000360-1, W107 2000363-1 und W107 2000380-1, für deren haftungspflichtige Gesellschaften unterfertigt (s. FMA-Akt, Beilage ./34 A). Am frühen Abend des 19.03.2012 wurde der Aktienkaufvertrag, der keine aufschiebende Bedingung enthält, - nach erfolgter Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Bank um 16.45 Uhr - auf Verkäuferseite von der BF 4 als Vorstand der römisch 40 und vom BF3 und der BF4 ad personam sowie auf Käuferseite von RA römisch 40 (Z1) im Namen seiner Mandanten, der BF zu W107 2000362-1, W107 2000360-1, W107 2000363-1 und W107 2000380-1, für deren haftungspflichtige Gesellschaften unterfertigt (s. FMA-Akt, Beilage ./34 A).

Festgestellt wird, dass somit spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages am 19. 03. 2012 bei der verfahrensgegenständlichen Privatstiftung 2 bzw. dem BF3 ein Beschluss zur Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung vorlag (s. VP S.13; Beilage ./1).

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass Gegenstand des am 19. 03. 2012 abgeschlossenen Aktienkaufvertrags sämtliche 200.000 von der XXXX gehaltenen Aktien der Bank zu einem Nennbetrag von jeweils 50,00 Euro sind. Käufer sind neben der XXXX (in Folge: Gesellschaft 1), welche 57.200 Aktien, der XXXX (in Folge: Gesellschaft 2), welche 85.800 Aktien, die XXXX (in Folge: Gesellschaft 5), welche 19.800 Aktien erwarb, auch die XXXX (in Folge: Gesellschaft 3) des BF3, die zusätzlich zu den bereits in ihrem Eigentum befindlichen 20.000 Aktien weitere 37.200 Aktien erwarb. Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass Gegenstand des am 19. 03. 2012 abgeschlossenen Aktienkaufvertrags sämtliche 200.000 von der römisch 40 gehaltenen Aktien der Bank zu einem Nennbetrag von jeweils 50,00 Euro sind. Käufer sind neben der XXXX (in Folge: Gesellschaft 1), welche 57.200 Aktien, der römisch 40 (in Folge: Gesellschaft 2), welche 85.800 Aktien, die XXXX (in Folge: Gesellschaft 5), welche 19.800 Aktien erwarb, auch die römisch 40 (in Folge: Gesellschaft 3) des BF3, die zusätzlich zu den bereits in ihrem Eigentum befindlichen 20.000 Aktien weitere 37.200 Aktien erwarb.

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass die notarielle Beurkundung am 20.03.2012 in den Kanzleiräumlichkeiten von XXXX erfolgte (s. FMA-Verfahrensakt Beilage ./14).

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass das Verfügungsgeschäft (Closing) am 21.03.2012 erfolgte (s. FMA-Akt, Beilage ./15).

Die FMA als belangte Behörde erlangte erst durch die mit 22.02.2012 datieren und bei der FMA am 23.03.2012 protokollierten Anzeigen Kenntnis von diesem konkreten Vorgang.

Die BF vertreten laut Beschwerdeausführungen die Rechtsansicht, ein der belangten Behörde einmal angezeigter Beschluss über eine einmal beschlossene Aufgabe eine qualifizierten (in-) direkten Beteiligung an einem Kreditinstitut bleibe unverändert weiterhin aufrecht und gültig, weshalb eine mehrmalige bzw. neuerliche Anzeige eines bereits einmal angezeigten Beschlusses iSd § 20 Abs. 2 BWG weder gefordert noch eine derartige Unterlassung sanktioniert werde, zumal gemäß § 7 EK-VO auch keine zwingende Benennung des Erwerbers gefordert werde (s. Verhandlungsprotokoll vom 12.06.2014, S 17; s Beschwerde S.6 ff). Diesbezügliche Erkundigungen bei der FMA wurden seitens der BF nicht eingeholt. Die BF vertreten laut Beschwerdeausführungen die Rechtsansicht, ein der belangten Behörde einmal angezeigter Beschluss über eine einmal beschlossene Aufgabe eine qualifizierten (in-) direkten Beteiligung an einem Kreditinstitut bleibe unverändert weiterhin aufrecht und gültig, weshalb eine mehrmalige bzw. neuerliche Anzeige eines bereits einmal angezeigten Beschlusses iSd Paragraph 20, Absatz 2, BWG weder gefordert noch eine derartige Unterlassung sanktioniert werde, zumal gemäß Paragraph 7, EK-VO auch keine zwingende Benennung des Erwerbers gefordert werde (s. Verhandlungsprotokoll vom 12.06.2014, S 17; s Beschwerde S.6 ff). Diesbezügliche Erkundigungen bei der FMA wurden seitens der BF nicht eingeholt.

Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass die Kanzlei XXXX Rechtsanwälte GmbH als rechtsfreundliche Vertreterin aller vier BF sowie der haftungspflichtigen Gesellschaften mit Schreiben vom 22. 03. 2012, protokolliert am 23. 03. 2012, der belangten Behörde die ausgefüllten Anzeigeformulare gemäß § 4 Abs.2 EKV für sämtliche BF bzw. haftungspflichtigen Gesellschaften, die eine qualifizierte Beteiligung an der Bank aufgegeben haben, übermittelt hat. Festgestellt wird mit der belangten Behörde, dass die Kanzlei römisch 40 Rechtsanwälte GmbH als rechtsfreundliche Vertreterin aller vier BF sowie der haftungspflichtigen Gesellschaften mit Schreiben vom 22. 03. 2012, protokolliert am 23. 03. 2012, der belangten Behörde die ausgefüllten Anzeigeformulare gemäß Paragraph 4, Absatz 2, EKV für sämtliche BF bzw. haftungspflichtigen Gesellschaften, die eine qualifizierte Beteiligung an der Bank aufgegeben haben, übermittelt hat.

Die Anzeige vom 23.03.2012 enthält hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse der Anzeigepflichtigen an der Bank in Punkt. 2. geänderte Angaben gegenüber der Anzeige vom 30.11.2011. Auch die in der Anzeige benannten Erwerber stimmen nicht mit den Angaben in der Anzeige vom 30.11.2011 überein (S. FMA-Akt, Beilage./1).

Die Aufforderung zur Rechtfertigung im gegenständlichen Verfahren erging am 13.04.2012 (s. FMA-Akt ON2).

Weitere Feststellungen:

Am 12.03.2013 hat die FMA das gegenständliche Straferkenntnis erlassen. Dieses wurde nachweislich zugestellt am 15.03.2013.

Der BF3 hat dagegen mit Schriftsatz vom 26.03.2013, protokolliert bei der FMA am 27.03.2013, rechtzeitig Berufung (nunmehr: Beschwerde) an den UVS Wien erhoben.

Der gegenständliche Verfahrensakt wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 24.01.2014 vorgelegt und der zuständigen Gerichtsabteilung am 04.02.2014 zugewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12.06.2014 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. 2. Beweiswürdigung: römisch zwei. 2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt gründet sich auf den Akteninhalt des Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des BVwG sowie auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zur Funktion des BF3 ergeben sich aus dem im Akt aufliegenden Firmenbuchauszug der Privatstiftung 2 (FMA-Akt, Beilage./29) sowie aus den unstrittigen Angaben des BF3 in seiner Befragung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Feststellungen zu den haftungspflichtigen Gesellschaften ergeben sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen (s FMA-Akt, Beilagen./29).

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.06.2014 konnte der BF1 keine Angaben darüber machen, wie und warum es zur verspäteten EKV-Anzeige gekommen war. Laut seiner unwidersprochen gebliebenen Aussage war er

nicht in die Vertragsverhandlungen eingebunden und hatte keine Informationen betreffend das Prozedere und die ihm ursprünglich nicht bekannte EKV-Anzeigeverpflichtung. Er legte allerdings glaubwürdig und - aufgrund seiner Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung am 07.03.2012 - nachvollziehbar dar, dass seinem Eindruck nach jedenfalls zu diesem Zeitpunkt der Beschluss, die qualifizierten Anteile an der Bank aufzugeben, bereits festgestanden war.

Der BF2 führte nachvollziehbar und glaubwürdig aus, aus welchen Gründen und wann die Aufgabe der qualifizierten Beteiligung an der Bank beschlossen worden ist und aus welchen Gründen es zu einer EKV-Anzeige erst nach Abschluss der Kaufvertrages am 19.03.2012 gekommen war. Dies entspricht im Wesentlichen auch den Ausführungen in der Rechtfertigung des BF2 im gegenständlichen Verfahren (ON 05 FMA-Akt), worin der BF2 auch sehr detailliert die Anforderungen an die Informationen im Rahmen der EKV - Anzeige dargelegt hat, etwa auch das Erfordernis der Benennung der potentiellen Erwerber. Dies deckt sich mit den diesbezüglichen nachvollziehbaren Aussagen der BF3 und BF4 in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und den grundsätzlich identen Ausführungen in ihren Rechtfertigungen. Der BF2, BF3 und der BF4 legten glaubwürdig dar, dass ihnen grundsätzlich die EKV-Anzeigeverpflichtung bekannt war, wobei die BF4 glaubwürdig vorbrachte, dass seitens der Käufer nicht beabsichtigt gewesen sei, keine EKV-Anzeige zu erstatten. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Aussagen zwar Glauben geschenkt, nicht jedoch der angeführten Begründung, der eine - vom BFV in der mündlichen Verhandlung ebenso vertretene (s. VP S. 17) - falsche Rechtsansicht zugrunde liegt, die sich auf eigene Annahmen stützt. Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass diesbezügliche Erkundigungen bei der belangten Behörde eingeholt wurden. Aufgrund der unbestritten gebliebenen Aussage, dass EKV-Anzeigen nie ein Gesprächsthema zwischen den Käufern und Verkäufern gewesen seien, konnten die BF auch nicht vom Z1 entlastet werden.

Die Feststellungen zum EKV-Verfahren bzw. der diesbezüglichen Anzeigeverpflichtung im Zusammenhang mit der beschlossenen Aufgabe qualifizierter Anteile an einem Kreditinstitut gründen auf den Angaben des BFV und der von ihm dazu dem Senat in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen sowie der belangten Behörde und den Erhebungen des erkennenden Senates, insbesondere auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BWG und der EK-VO, in welchen normiert bzw. dargelegt wird, wann eine EKV-Anzeigeverpflichtung besteht, zu welchem Zeitpunkt diese zu erbringen ist und welche Informationen der belangten Behörde zu welchem Zeitpunkt mit dieser Anzeige vorzulegen sind.

Der Zeitpunkt der Aufforderung zur Rechtfertigung ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde.

Hinsichtlich der vorgelegten Schriftstücke spricht deren Anschein für ihre Echtheit. Beweismittel wurden nur soweit herangezogen, als sie sich im Verfahrensakt befinden. Beweismittel und Aussagen in der mündlichen Verhandlung wurden nur soweit herangezogen, als diese sämtlichen Parteien bekannt waren, diese dazu Stellung nehmen konnten und die Aussagen unbestritten blieben. Die herangezogenen Beweismittel sind daher echt. Ihre inhaltliche Richtigkeit steht außer Zweifel.

II. 3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und zur Zulässigkeit der Beschwerde

Die Zuständigkeit über die Berufung (ab 1.1.2014 Beschwerde) an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist infolge der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG, BGBl I/1930 idF BGBl I 164/2013, iVm § 22 Abs. 2a FMABG, BGBl I 97/2001 idF BGBl. I 184/2013, mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Die Zuständigkeit über die Berufung (ab 1.1.2014 Beschwerde) an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist infolge der Übergangsbestimmung des Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG, Bundesgesetzblatt 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 164 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 97 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 184 aus 2013,, mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 22 Abs. 2a FMABG, BGBl. I 97/2001 idF BGBl. 184/2013 entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, außer in jenen Fällen, in denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Mit Ablauf des 31.12.2013 liegt in Fällen der Finanzmarktaufsicht somit keine Zuständigkeit des vormaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, nunmehr Verwaltungsgericht Wien, vor. Der Akt wurde mit Schriftsatz vom 24.01.2014 dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber vorgelegt und langte in der Gerichtsabteilung W107 am 04.02.2014 ein. Gemäß Paragraph 22,

Absatz 2 a, FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 97 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt 184 aus 2013, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, außer in jenen Fällen, in denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Mit Ablauf des 31.12.2013 liegt in Fällen der Finanzmarktaufsicht somit keine Zuständigkeit des vormaligen Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, nunmehr Verwaltungsgericht Wien, vor. Der Akt wurde mit Schriftsatz vom 24.01.2014 dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber vorgelegt und langte in der Gerichtsabteilung W107 am 04.02.2014 ein.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde eine 600,-- €

übersteigende Geldstrafe verhängt. Gemäß Vorschrift des § 22 Abs. 2a FMABG liegt somit gegenständlich Senatzuständigkeit vor. übersteigende Geldstrafe verhängt. Gemäß Vorschrift des Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG liegt somit gegenständlich Senatzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 50, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die gegenständliche Berufung, nunmehr Beschwerde, wurde fristgerecht bei der belangten Behörde, der Finanzmarktaufsicht Österreich, eingebracht.

Die Beschwerde ist somit rechtzeitig und zulässig.

3.2. Zu A)

3.2.1. Anwendbare Bestimmungen

Maßgebliche Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) 2007, BGBl. I Nr. 532/1993 und der Eigentümerkontrollverordnung (EKV), BGBl. II Nr. 83/2009 in der relevanten Fassung samt Überschriften (auszugsweise): Maßgebliche Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 532 aus 1993, und der Eigentümerkontrollverordnung (EKV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 83 aus 2009, in der relevanten Fassung samt Überschriften (auszugsweise):

§ 2 Z 3 BWG idF BGBl. I 145/2011 Paragraph 2, Ziffer 3, BWG in der Fassung BGBl. I 145/2011

"Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Paragraph 2, Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

..... 3. Qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte

Halten von wenigstens 10 vH des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Unternehmen oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf seine Geschäftsführung; bei der Feststellung der Stimmrechte hinsichtlich § 4 Abs. 3 Z 5 und § 5 Abs. 1 Z 3 und bei der Feststellung der Stimmrechte hinsichtlich der §§ 20 bis 20b und § 21 Abs. 1 Z 2 ist § 91 Abs. 1a bis Abs. 2a in Verbindung mit §§ 92 und 92a Abs. 2 und 3 Börsegesetz 1989 anzuwenden, wobei im Falle der §§ 20 bis 20b und § 21 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute infolge einer Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung im Sinne des § 1 Z 2 lit. f des WAG 2007 halten, nicht zu berücksichtigen sind, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert;..."Halten von wenigstens 10 vH des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Unternehmen oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf seine Geschäftsführung; bei der Feststellung der Stimmrechte hinsichtlich Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 5 und Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 3 und bei der Feststellung der Stimmrechte hinsichtlich der Paragraphen 20 bis 20 b und Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, ist Paragraph 91, Absatz eins a bis Absatz 2 a, in Verbindung mit Paragraphen 92 und 92 a Absatz 2 und 3 Börsegesetz 1989 anzuwenden, wobei im Falle der Paragraphen 20 bis 20 b und Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, dieses Bundesgesetzes Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute infolge einer Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung im Sinne des Paragraph eins, Ziffer 2, Litera f, des WAG 2007 halten, nicht zu berücksichtigen sind, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert;..."

§ 20 BWG idF BGBl.I 22/2009:Paragraph 20, BWG in der Fassung BGBl.I 22/2009:

"IV. Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

§ 20. (1) Jeder, der beschlossen hat, eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen (interessierter Erwerber), mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 vH, 30 vH oder 50 vH erreichen oder überschreiten würde oder das Kreditinstitut sein Tochterunternehmen würde, hat dies der FMA zuvor schriftlich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung zusammen mit den Informationen gemäß § 20b Abs. 3 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Die Anzeige kann durch alle gemeinsam, mehrere oder jeden der gemeinsam handelnden Personen einzeln vorgenommen werden.Paragraph 20, (1) Jeder, der beschlossen hat, eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen (interessierter Erwerber), mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 vH, 30 vH oder 50 vH erreichen oder überschreiten würde oder das Kreditinstitut sein Tochterunternehmen würde, hat dies der FMA zuvor schriftlich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung zusammen mit den Informationen gemäß Paragraph 20 b, Absatz 3, anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erreichen würden. Die Anzeige kann durch alle gemeinsam, mehrere oder jeden der gemeinsam handelnden Personen einzeln vorgenommen werden.

(2) Die Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 gilt in gleicher Weise für die beschlossene Aufgabe der direkt oder indirekt gehaltenen qualifizierten Beteiligung oder Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Kreditinstitut.(2) Die Anzeigepflicht gemäß Absatz eins, gilt in gleicher Weise für die beschlossene Aufgabe der direkt oder indirekt gehaltenen qualifizierten Beteiligung oder Unterschreitung der in Absatz eins, genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Kreditinstitut.

(3) Die Kreditinstitute haben der FMA jeden Erwerb und jede Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. 1 und 2 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen.(3) Die Kreditinstitute haben der FMA jeden Erwerb und

jede Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Absatz eins und 2 unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen.

(4) Die FMA hat geeignete Maßnahmen, insbesondere gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 gegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen zu ergreifen, wenn sie ihren Verpflichtungen zur vorherigen Anzeige nicht nachkommen oder wenn sie eine Beteiligung entgegen einer Untersagung gemäß § 20a Abs. 2 oder ohne eine Bewilligung gemäß § 21 Abs. 2 erwerben. Die Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden, ruhen(4) Die FMA hat geeignete Maßnahmen, insbesondere gemäß Absatz 5, Ziffer eins und 2 gegen die in den Absatz eins und 2 genannten Personen zu ergreifen, wenn sie ihren Verpflichtungen zur vorherigen Anzeige nicht nachkommen oder wenn sie eine Beteiligung entgegen einer Untersagung gemäß Paragraph 20 a, Absatz 2, oder ohne eine Bewilligung gemäß Paragraph 21, Absatz 2, erwerben. Die Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden, ruhen

1. bis zur Feststellung der FMA, dass der Erwerb der Beteiligung gemäß § 20a Abs. 2 nicht untersagt worden wäre oder1. bis zur Feststellung der FMA, dass der Erwerb der Beteiligung gemäß Paragraph 20 a, Absatz 2, nicht untersagt worden wäre oder

2. bis zur Feststellung der FMA, dass der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.

5) Besteht die Gefahr, dass der durch qualifiziert beteiligte Eigentümer ausgeübte Einfluss den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen nicht genügt, so hat die FMA die zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Beendigung eines solchen Zustands erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. Maßnahmen im Sinne des § 70 Abs. 2 oder1. Maßnahmen im Sinne des Paragraph 70, Absatz 2, oder

2. Sanktionen gegen die Geschäftsleiter im Sinne des § 70 Abs. 4 Z 2 ode2. Sanktionen gegen die Geschäftsleiter im Sinne des Paragraph 70, Absatz 4, Ziffer 2, oder

3. der Antrag bei dem für den Sitz des Kreditinstitutes zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof auf Anordnung des Ruhens der Stimmrechte für jene Aktien oder sonstigen Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern gehalten werden,

a) für die Dauer dieser Gefahr, wobei deren Ende vom Gerichtshof festzustellen ist, oder

b) bis zum Kauf dieser Aktien oder sonstigen Anteile durch Dritte nach erfolgter Nichtuntersagung gemäß § 20a Abs. 2; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen....".b) bis zum Kauf dieser Aktien oder sonstigen Anteile durch Dritte nach erfolgter Nichtuntersagung gemäß Paragraph 20 a, Absatz 2,; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen....".

Nach Wagner in Dellinger (Hrsg.), BWG Kommentar, Wien 2012, § 20 BWG, Rz 14, ist sowohl eine Anzeigeverpflichtung des Erwerbers als auch des Aufgebenden unerlässlich, da eine Anzeige iZm einem Erwerb nicht immer mit einer Anzeige iZm mit einem Verkauf korrespondiert (etwa bei der Aufteilung von Beteiligungspaketen). Die Anzeigepflicht trifft im Falle eines Beschlusses zur Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung immer das beschließende Unternehmen.Nach Wagner in Dellinger (Hrsg.), BWG Kommentar, Wien 2012, Paragraph 20, BWG, Rz 14, ist sowohl eine Anzeigeverpflichtung des Erwerbers als auch des Aufgebenden unerlässlich, da eine Anzeige iZm einem Erwerb nicht immer mit einer Anzeige iZm mit einem Verkauf korrespondiert (etwa bei der Aufteilung von Beteiligungspaketen). Die Anzeigepflicht trifft im Falle eines Beschlusses zur Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung immer das beschließende Unternehmen.

§ 99 Abs.1 Z 5 BWG idFBGBl. I 37/2010:Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 5, BWG in der Fassung BGBl. römisch eins 37/2010:

"§ 99. (1) Wer

5. beschlossen hat, seine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben oder die in § 20 Abs. 1 genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Kreditinstitut zu unterschreiten und es unterläßt, dies der FMA zuvor schriftlich gemäß § 20 Abs. 2 anzuzeigen;5. beschlossen hat, seine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben

oder die in Paragraph 20, Absatz eins, genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Kreditinstitut zu unterschreiten und es unterläßt, dies der FMA zuvor schriftlich gemäß Paragraph 20, Absatz 2, anzuzeigen;

.....

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die
Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,
eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis
zu 30 000 Euro,.....zu bestrafen..."

Da bei der Protokollierung der anzuwendenden Strafnorm in Spruchpunkt A) irrtümlich § 99 Abs.1 erster Satz BWG statt § 99 Abs.1 Z 5 erster Strafsatz BWG idF BGBl. I 37/2010 angeführt wurde und es sich dabei um einen offenkundigen Schreibfehler handelt, war dieser in der schriftlichen Ausfertigung entsprechend zu berichtigen (§9 Abs.1 BVwGG, § 62 Abs. 4 AVG), ohne dass ein eigener Berichtigungsbeschluss erlassen werden musste (vgl. VwGH 24.01.1991, 89/06/0054; 20.02.2003, 2002/07/0143; vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 74 und § 62 Rz 75) Da bei der Protokollierung der anzuwendenden Strafnorm in Spruchpunkt A) irrtümlich Paragraph 99, Absatz eins, erster Satz BWG statt Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 5, erster Strafsatz BWG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 37 aus 2010, angeführt wurde und es sich dabei um einen offenkundigen Schreibfehler handelt, war dieser in der schriftlichen Ausfertigung entsprechend zu berichtigen (§9 Absatz eins, BVwGG, Paragraph 62, Absatz 4, AVG), ohne dass ein eigener Berichtigungsbeschluss erlassen werden musste vergleiche VwGH 24.01.1991, 89/06/0054; 20.02.2003, 2002/07/0143; vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, Rz 74 und Paragraph 62, Rz 75).

Eigentümerkontrollverordnung - EKV, BGBl. II Nr. 83/2009 idF BGBl. II Nr. 351/2009: Eigentümerkontrollverordnung - EKV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 83 aus 2009, in der Fassung BGBl. römisch zwei Nr. 351/2009:

"Einreichung

§ 4.Paragraph 4,

(2) Anzeigen über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder der Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen gemäß § 20 Abs. 2 BWG, § 11b Abs. 3 VAG oder § 11 Abs. 3 WAG 2007 sind mit dem Formular gemäß Anhang II samt den gemäß Abschnitt 2 dieser Verordnung vorzulegenden Informationen bei der FMA einzureichen. (2) Anzeigen über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder der Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG, Paragraph 11 b, Absatz 3, VAG oder Paragraph 11, Absatz 3, WAG 2007 sind mit dem Formular gemäß Anhang römisch zwei samt den gemäß Abschnitt 2 dieser Verordnung vorzulegenden Informationen bei der FMA einzureichen.

.....

2. Abschnitt

Vorzulegende Informationen

Allgemeines

§ 7....Paragraph 7 Punkt ,,

(4) Einer Anzeige über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder der Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen gemäß § 20 Abs. 2 BWG, § 11b Abs. 3 VAG oder § 11 Abs. 3 WAG 2007 sind die in § 8 Abs.1 Z 1 und 2 genannten Informationen beizufügen und es sind der Umfang der geplanten Beteiligungsaufgabe sowie die geplanten Erwerber dieser Beteiligung, sofern diese bekannt sind, anzugeben. (4) Einer Anzeige über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder der Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG, Paragraph 11 b, Absatz 3, VAG oder Paragraph 11, Absatz 3, WAG 2007 sind die in Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins und 2 genannten Informationen beizufügen und es sind der Umfang der geplanten Beteiligungsaufgabe sowie die geplanten Erwerber dieser Beteiligung, sofern diese bekannt sind, anzugeben.

...." .

3.2.2. Allgemein

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 VwGVG, außer die Beschwerde ist

zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen, in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß § 48 VwGVG hat nur all das in ein Erkenntnis Eingang zu finden, was ua. in einer durchgeführten Verhandlung auch tatsächlich vorgekommen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den erkennenden Senat am 12.06.2014 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und die Verfahren zu W107 2000372-1, W107 2000410-1 und W107 2000420-1 und W107 2000441-1 zu gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. In dieser konnten alle vier Beschwerdeführer ihre Sicht der Dinge zum Sachverhalt eingehend schildern. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 50, VwGVG, außer die Beschwerde ist zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen, in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Paragraph 48, VwGVG hat nur all das in ein Erkenntnis Eingang zu finden, was ua. in einer durchgeführten Verhandlung auch tatsächlich vorgekommen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den erkennenden Senat am 12.06.2014 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und die Verfahren zu W107 2000372-1, W107 2000410-1 und W107 2000420-1 und W107 2000441-1 zu gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. In dieser konnten alle vier Beschwerdeführer ihre Sicht der Dinge zum Sachverhalt eingehend schildern.

Wie der oben angeführten Beweiswürdigung zu entnehmen ist, wurden vor allem die Aussagen und nur die unbestrittenen Teile des Aktes den Feststellungen dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Auch hat der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äußern und davon auch Gebrauch gemacht. In das Erkenntnis hat somit iSd § 48 VwGVG nur all das Eingang gefunden, was den Beschwerdeführern auch tatsächlich bekannt war und wozu sich diese im Rahmen der o.a. mündlichen Verhandlungen auch äußern konnten. Wie der oben angeführten Beweiswürdigung zu entnehmen ist, wurden vor allem die Aussagen und nur die unbestrittenen Teile des Aktes den Feststellungen dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Auch hat der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äußern und davon auch Gebrauch gemacht. In das Erkenntnis hat somit iSd Paragraph 48, VwGVG nur all das Eingang gefunden, was den Beschwerdeführern auch tatsächlich bekannt war und wozu sich diese im Rahmen der o.a. mündlichen Verhandlungen auch äußern konnten.

3.2.3. Zur Verletzung der Anzeigepflicht

Zur EK-VO:

Im Sinne der Verwaltungsökonomie und insbesondere, um unvollständige Anträge und somit zusätzlichen Aufwand für die Anzeigepflichtigen zu vermeiden, wurden durch die FMA - ähnlich wie von anderen europäischen Aufsichtsbehörden - Anzeigeformulare in den Anhängen I und II zur EK-VO vorgesehen. Anzeigen sind mit diesen Formularen zu erstatten (vgl. FMA-Homepage, Die Eigentümerkontrollverordnung, Begründung zu BGBl. II Nr. 83/2009). Im Sinne der Verwaltungsökonomie und insbesondere, um unvollständige Anträge und somit zusätzlichen Aufwand für die Anzeigepflichtigen zu vermeiden, wurden durch die FMA - ähnlich wie von anderen europäischen Aufsichtsbehörden - Anzeigeformulare in den Anhängen römisch eins und römisch zwei zur EK-VO vorgesehen. Anzeigen sind mit diesen Formularen zu erstatten vergleiche FMA-Homepage, Die Eigentümerkontrollverordnung, Begründung zu Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 83 aus 2009,).

In der Begründung zu § 4 der Eigentümerkontrollverordnung - EKV ist ausgeführt, dass die jeweiligen Anzeigen samt den vom Anzeigepflichtigen vorzulegenden Informationen bei der FMA mittels den in Anhang I und II festgelegten Formularen einzureichen sind. Erst mit Vorliegen grundsätzlich aller gemäß dieser VO vorzulegenden Informationen beginnt die gesetzliche 60-Tage Frist für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Anzeige zu laufen (vgl. auch Materialien zu § 20a Abs.1 BWG in ErläutRV zu BGBl I 22/2009, 45 BlgNR 24. GP 6). In der Begründung zu Paragraph 4, der Eigentümerkontrollverordnung - EKV ist ausgeführt, dass die jeweiligen Anzeigen samt den vom Anzeigepflichtigen vorzulegenden Informationen bei der FMA mittels den in Anhang römisch eins und römisch zwei festgelegten Formularen einzureichen sind. Erst mit Vorliegen grundsätzlich aller gemäß dieser VO vorzulegenden Informationen beginnt die gesetzliche 60-Tage Frist für die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Anzeige zu laufen vergleiche auch Materialien zu Paragraph 20 a, Absatz eins, BWG in ErläutRV zu Bundesgesetzblatt Teil eins, 22 aus 2009,, 45 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 6).

Gemäß § 7 Abs.4 EK-VO sind die geplanten Erwerber dieser Beteiligung anzugeben, sofern diese bekannt sind. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, EK-VO sind die geplanten Erwerber dieser Beteiligung anzugeben, sofern diese bekannt sind.

Zu § 20 Abs.2 BWG Zu Paragraph 20, Absatz 2, BWG

In den Erläuterungen zu BGBl I 22/2009 45 der Bglnr 24.GP ist dazu Folgendes ausgeführt: In den Erläuterungen zu Bundesgesetzblatt Teil eins, 22 aus 2009, 45 der Bglnr 24. Gesetzgebungsperiode ist dazu Folgendes ausgeführt:

"Setzt Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/44/EG um, der wiederum Art. 20 der Richtlinie 2006/48/EG neu fasst. Auch im Fall der Unterschreitung der Beteiligungsschwellen wird auf den entsprechenden Beschluss abgestellt. Auch in diesem Fall hat die Anzeige nach wie vor vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts zu erfolgen." "Setzt Artikel 5, Absatz 4, der Richtlinie 2007/44/EG um, der wiederum Artikel 20, der Richtlinie 2006/48/EG neu fasst. Auch im Fall der Unterschreitung der Beteiligungsschwellen wird auf den entsprechenden Beschluss abgestellt. Auch in diesem Fall hat die Anzeige nach wie vor vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts zu erfolgen."

Zum Zeitpunkt der Anzeigepflicht

In den Erläuterungen zu BGBl I 22/2009 45 der Bglnr 24.GP ist zu § 20 Abs. 1 BWG dazu Folgendes ausgeführt: In den Erläuterungen zu Bundesgesetzblatt Teil eins, 22 aus 2009, 45 der Bglnr 24. Gesetzgebungsperiode ist zu Paragraph 20, Absatz eins, BWG dazu Folgendes ausgeführt:

"..... Es ist den gemeinsam handelnden Personen freigestellt, die Anzeige gemeinsam oder einzeln oder durch einen als Bevollmächtigten der übrigen zu machen. Art. 19 sieht nun auch ausdrücklich die Schriftform vor. In Bezug auf die österreichische Rechtslage bringt dies keine Änderung, da schon bisher Schriftlichkeit des Antrags"..... Es ist den gemeinsam handelnden Personen freigestellt, die Anzeige gemeinsam oder einzeln oder durch einen als Bevollmächtigten der übrigen zu machen. Artikel 19, sieht nun auch ausdrücklich die Schriftform vor. In Bezug auf die österreichische Rechtslage bringt dies keine Änderung, da schon bisher Schriftlichkeit des Antrags

vorgesehen war. Die Anzeige hat nach wie vor ex ante - also

vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts - zu erfolgen. Mit dem Abstellen auf einen Beschluss zum Beteiligungserwerb ("beschlossen hat") soll dem Richtlinien text gefolgt und verdeutlicht werden, dass die Erwerbsabsicht zumindest im Bereich des Antragstellers einigermaßen substantiiert sein muss (zB. Beschluss auf Exekutivebene einer Gesellschaft).... folglich richtet sich die Anzeigepflicht nunmehr an alle, auch an Kreditinstitute."

Artikel 20 der RL 2006/48/EG vom 14.06.2006, geändert durch die RL 2007/44/EG, normiert, dass "eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, ihre an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung zu veräußern, zuerst die zuständigen Behörden schriftlich unterrichtet und die geplante Höhe ihrer Beteiligung anzeigt." (vgl. die englische Fassung: ".... Artikel 20 der RL 2006/48/EG vom 14.06.2006, geändert durch die RL 2007/44/EG, normiert, dass "eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, ihre an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung zu veräußern, zuerst die zuständigen Behörden schriftlich unterrichtet und die geplante Höhe ihrer Beteiligung anzeigt." vergleiche die englische Fassung: "....

any natural or legal person who has taken a decision to

dispose, directly or indirectly, of a qualifying holding in a credit

institution first to notify in writing the competent authorities,

indicating the size of his intended holding.....")."

Eine Anzeige hat daher unter Berücksichtigung obiger Ausführungen dann zu erfolgen, wenn die Willensbildung erfolgt ist, ein Titelgeschäft im anzeigepflichtigen Beteiligungsausmaße abzuschließen. Das Wort "zuvor" im Sinne von "first" (s. engl. Version der RL 2007/44/EG = 2007/44/EC) kann denklogisch daher nicht eine Anzeige vor Beschlussfassung meinen, sondern höchstens vor Beteiligungserwerb. (vgl. Wagner in Dellinger, BWG Kommentar, Wien 2012, § 20 BWG, Rz 41 und Rz 44). Im gegenständlichen Fall somit vor Beteiligungsaufgabe. Eine Anzeige hat daher unter Berücksichtigung obiger Ausführungen dann zu erfolgen, wenn die Willensbildung erfolgt ist, ein Titelgeschäft im anzeigepflichtigen Beteiligungsausmaße abzuschließen. Das Wort "zuvor" im Sinne von "first" (s. engl. Version der RL 2007/44/EG = 2007/44/EC) kann denklogisch daher nicht eine Anzeige vor Beschlussfassung meinen, sondern höchstens vor Beteiligungserwerb. vergleiche Wagner in Dellinger, BWG Kommentar, Wien 2012, Paragraph 20, BWG, Rz 41 und Rz 44). Im gegenständlichen Fall somit vor Beteiligungsaufgabe.

Eine Anzeige gemäß § 20 Abs. 2 BWG, auf den § 99 Abs. 1 Z 5 BWG verweist, ist somit vor Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes der FMA zu übermitteln. Eine Anzeige gemäß Paragraph 20, Absatz 2, BWG, auf den Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 5, BWG verweist, ist somit vor Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes der FMA zu

übermitteln.

Wenn daher die BF4, der BF3 und die BF4 für die XXXX nachweislich am 19.03.2012 den schriftlichen Aktienkaufvertrag über die Aufgabe qualifizierter Anteile an der Bank unterfertigten, das Closing des Verpflichtungsgeschäfts unbestritten am 21.03.2012 erfolgte und damit die von sämtlichen BF unbestritten beschlossene Absicht, Anteile aufzugeben, im konkreten Fall ausreichend substantiiert und manifestiert sowie auch nach außen kundgetan wurde, greift die Bestimmung des § 20 Abs.2 BWG betreffend die zuvor zu tätige Anzeigeverpflichtung gegenüber der belangten Behörde (vgl. auch Raschauer/Granner in Wbl 27/2013, S. 676). Streitentscheidend war zu prüfen, ob die der FMA seinerzeit am 30.11.2011 übermittelten Anzeigen den Voraussetzungen dieser Bestimmung in Hinblick auf die am 19.03.2012 erfolgte Willensbildung genügen. Wenn daher die BF4, der BF3 und die BF4 für die römisch 40 nachweislich am 19.03.2012 den schriftlichen Aktienkaufvertrag über die Aufgabe qualifizierter Anteile an der Bank unterfertigten, das Closing des Verpflichtungsgeschäfts unbestritten am 21.03.2012 erfolgte und damit die von sämtlichen BF unbestritten beschlossene Absicht, Anteile aufzugeben, im konkreten Fall ausreichend substantiiert und manifestiert sowie auch nach außen kundgetan wurde, greift die Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 2, BWG betreffend die zuvor zu tätige Anzeigeverpflichtung gegenüber der belangten Behörde vergleiche auch Raschauer/Granner in Wbl 27 aus 2013,, S. 676). Streitentscheidend war zu prüfen, ob die der FMA seinerzeit am 30.11.2011 übermittelten Anzeigen den Voraussetzungen dieser Bestimmung in Hinblick auf die am 19.03.2012 erfolgte Willensbildung genügen.

Die Auffassung der "vor Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes" zu tätigen Anzeige iSd Bestimmung des § 20 Abs.2 BWG wird auch durch die Parallelbestimmung des § 11 Abs.3 WAG gedeckt, wonach der Zeitpunkt der Entstehung der Anzeigeverpflichtung jedenfalls vor dem Erwerb bzw. Aufgabe der qualifizierten Beteiligung liegt. Diese Rechtsansicht wird sowohl in der Rechtsprechung (vgl. UVS Wien 08.07.2011, UVS-06/FM/40/5011/2011-2) als auch in der Literatur vertreten (vgl. Heidinger in Gruber/N. Raschauer (Hrsg) WAG, §11-11b, Rz 8 bis 11; Kreisl in Brandl/Saria (Hrsg) WAG, § 1 Rz 8). Dass der Aktienkaufvertrag ohne aufschiebende Bedingung geschlossen wurde, hat auf den Beginn des Erwerbs bzw. der Aufgabe und die damit verbundene Anzeigeverpflichtung keinen Einfluss. Die Auffassung der "vor Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes" zu tätigen Anzeige iSd Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 2, BWG wird auch durch die Parallelbestimmung des Paragraph 11, Absatz 3, WAG gedeckt, wonach der Zeitpunkt der Entstehung der Anzeigeverpflichtung jedenfalls vor dem Erwerb bzw. Aufgabe der qualifizierten Beteiligung liegt. Diese Rechtsansicht wird sowohl in der Rechtsprechung vergleiche UVS Wien 08.07.2011, UVS-06/FM/40/5011/2011-2) als auch in der Literatur vertreten vergleiche Heidinger in Gruber/N. Raschauer (Hrsg) WAG, §11-11b, Rz 8 bis 11; Kreisl in Brandl/Saria (Hrsg) WAG, Paragraph eins, Rz 8). Dass der Aktienkaufvertrag ohne aufschiebende Bedingung geschlossen wurde, hat auf den Beginn des Erwerbs bzw. der Aufgabe und die damit verbundene Anzeigeverpflichtung keinen Einfluss.

Durch das Abstellen auf einen "Beschluss" soll klargestellt werden, dass die Absicht der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung zumindest beim Anzeigenden einigermaßen substantiiert sein muss (vgl. ErRV 45 GP 23, S. 6; vgl. auch die Ausführungen Wagner in Dellinger, Bankwesengesetz, Kommentar, § 20 Rz 42 und Laurer, BWG³ § 20 Rz3, die sinngemäß auch für die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung anzuwenden sind). Durch das Abstellen auf einen "Beschluss" soll klargestellt werden, dass die Absicht der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung zumindest beim Anzeigenden einigermaßen substantiiert sein muss vergleiche ErRV 45 Gesetzgebungsperiode 23, S. 6; vergleiche auch die Ausführungen Wagner in Dellinger, Bankwesengesetz, Kommentar, Paragraph 20, Rz 42 und Laurer, BWG³ Paragraph 20, Rz3, die sinngemäß auch für die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung anzuwenden sind).

Die Beschwerdeausführungen sowie Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, der einheitliche Veräußerungsvorsatz sei seit der Anzeigen vom 30.11.2011 nie unterbrochen worden, eine mangelnde Konkretisierung der Anzeige werde aber im BWG nicht sanktioniert und die belangte Behörde sei aufgrund der am 23.12.2011 bestellten Regierungskommissarin ohnedies über sämtliche Vorgänge rund um den Verkauf /Kauf der qualifizierten Beteiligungen an der Bank informiert gewesen bzw. habe diese dem beabsichtigten Verkauf zugestimmt, gehen ins Leere: zum einen ist der FMA gemäß § 20 Abs. 3 BWG "jede" Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen anzuzeigen und sind somit etwaige "generelle Vorratsanzeigen" von dieser Begriffsbestimmung nicht umfasst, zumal dies auch nicht im Sinne einer effizienten Verwaltungsökonomie, auf welche die EK-VO jedoch abstellt, gelegen ist, wenn die FMA nicht rasch und präzise den Antragsinhalt sicherstellen kann. Der mit 30.11.2011 angezeigte Verkauf kam zudem nachweislich und unbestritten nicht zustande. Die Beschwerdeausführungen sowie Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, der einheitliche Veräußerungsvorsatz sei seit der Anzeigen vom 30.11.2011 nie unterbrochen worden,

eine mangelnde Konkretisierung der Anzeige werde aber im BWG nicht sanktioniert und die belangte Behörde sei aufgrund der am 23.12.2011 bestellten Regierungskommissärin ohnedies über sämtliche Vorgänge rund um den Verkauf /Kauf der qualifizierten Beteiligungen an der Bank informiert gewesen bzw. habe diese dem beabsichtigten Verkauf zugestimmt, gehen ins Leere: zum einen ist der FMA gemäß Paragraph 20, Absatz 3, BWG "jede" Aufgabe von qualifizierten Beteiligungen anzuzeigen und sind somit etwaige "generelle Vorratsanzeigen" von dieser Begriffsbestimmung nicht umfasst, zumal dies auch nicht im Sinne einer effizienten Verwaltungsökonomie, auf welche die EK-VO jedoch abstellt, gelegen ist, wenn die FMA nicht rasch und präzise den Antragsinhalt sicherstellen kann. Der mit 30.11.2011 angezeigte Verkauf kam zudem nachweislich und unbestritten nicht zustande.

Zum anderen wurde mit der Information betreffend neue potentielle Erwerber in weiterer Folge in der Aufsichtsratssitzung am 19.03.2012 ein weiterer Beschluss betreffend die Aufgabe qualifizierter Beteiligungen an der Bank gefasst, der - auch wenn von den BF als Ermächtigungsbeschluss titulierte - nach herrschender Judikatur und Lehre jedenfalls die Anzeigeverpflichtung im Sinne der Bestimmung des § 20 Abs.2 BWG auslöst (vgl. Wagner in Dellinger, Bankwesengesetz -BWG, Kommentar, § 20 BWG, Rz 41), zumal auch gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/44/EG auf den "entsprechenden" Beschluss abgestellt wird und die Anzeige vom 30.11.2011 nachweislich zudem andere Angaben enthält als jene vom 22.03.2012. Dass die Erwerber bekannt sein müssen, verlangt die EK-VO gemäß § 7 Abs.4 - wie die Beschwerde richtig ausführt -nicht, dass jedoch irgendein Erwerber angegeben werden kann, ist von dieser Bestimmung - auch im Sinne der obigen Ausführungen - jedenfalls nicht gedeckt. Zum anderen wurde mit der Information betreffend neue potentielle Erwerber in weiterer Folge in der Aufsichtsratssitzung am 19.03.2012 ein weiterer Beschluss betreffend die Aufgabe qualifizierter Beteiligungen an der Bank gefasst, der - auch wenn von den BF als Ermächtigungsbeschluss titulierte - nach herrschender Judikatur und Lehre jedenfalls die Anzeigeverpflichtung im Sinne der Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 2, BWG auslöst (vergleiche Wagner in Dellinger, Bankwesengesetz - BWG, Kommentar, Paragraph 20, BWG, Rz 41), zumal auch gemäß Artikel 5, Absatz 4, der Richtlinie 2007/44/EG auf den "entsprechenden" Beschluss abgestellt wird und die Anzeige vom 30.11.2011 nachweislich zudem andere Angaben enthält als jene vom 22.03.2012. Dass die Erwerber bekannt sein müssen, verlangt die EK-VO gemäß Paragraph 7, Absatz 4, - wie die Beschwerde richtig ausführt -nicht, dass jedoch irgendein Erwerber angegeben werden kann, ist von dieser Bestimmung - auch im Sinne der obigen Ausführungen - jedenfalls nicht gedeckt.

Darüberhinaus ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes eine gemeinsame Meldung möglich, wie von sämtlichen Stiftungen und ihren zur Vertretung nach außen Befugten hinsichtlich des beabsichtigten Verkaufs an den ursprünglich vorgesehenen Erwerber XXXX getätigt wurde. Zum beabsichtigten Verkauf an die nunmehr vorgesehenen Erwerber ergingen jedoch weder eine gemeinsame Meldung noch einzelne Meldungen der Meldepflichtigen an die FMA, weshalb von einer Verletzung der Bestimmung des § 20 Abs.2 BWG auszugehen ist. Darüberhinaus ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes eine gemeinsame Meldung möglich, wie von sämtlichen Stiftungen und ihren zur Vertretung nach außen Befugten hinsichtlich des beabsichtigten Verkaufs an den ursprünglich vorgesehenen Erwerber römisch 40 getätigt wurde. Zum beabsichtigten Verkauf an die nunmehr vorgesehenen Erwerber ergingen jedoch weder eine gemeinsame Meldung noch einzelne Meldungen der Meldepflichtigen an die FMA, weshalb von einer Verletzung der Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 2, BWG auszugehen ist.

Aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses geht zudem auch klar hervor, dass es sich um die Willensbildung am 19.03.2012 und die erst danach stattgefundene Meldung an die FMA handelt, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde ins Leere gehen.

3.2.4. Zur subjektiven Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers

Den Beschwerdeausführungen, der BF3 sei davon ausgegangen, dass er seiner Anzeigepflicht bereits im November 2011 nachgekommen sei, und gegenständlich somit jedenfalls ein entschuldbarer Rechtsirrtum vorliege, ist Folgendes zu entgegnen:

Der die Meldepflicht auslösende Umstand iSd § 99 Abs.1 Z 5 BWG stellt auf die Absicht des Beteiligungserwerbs ab, der gemäß § 20 Abs.1 BWG "zuvor" im Sinne vor Abschluss des entsprechend beschlossenen Verpflichtungsgeschäftes (s. Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung, 3.2.3.; Wagner in Dellinger, BWG, § 20, Rz 41) Der die Meldepflicht auslösende Umstand iSd Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 5, BWG stellt auf die Absicht des Beteiligungserwerbs ab, der

gemäß Paragraph 20, Absatz eins, BWG "zuvor" im Sinne vor Abschluss des entsprechend beschlossenen Verpflichtungsgeschäftes (s. Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung, 3.2.3.; Wagner in Dellinger, BWG, Paragraph 20,, Rz

44) der belangten Behörde anzuzeigen ist. Festzuhalten ist dazu, dass es dabei ausschließlich auf die Meldung vor Abschluss des konkreten Verpflichtungsgeschäftes ankommt.

Verstöße gegen § 99 Abs.1 BWG werden als Verstöße gegen Verpflichtungen - im vorliegenden Fall die Verpflichtung, den Beschluss, eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben, zuvor der FMA anzuzeigen - als Unterlassungsdelikte qualifiziert (N. Raschauer in Gruber/N. Raschauer, Wertpapieraufsichtsgesetz, Band I, § 95 Rz 8). Hinsichtlich des Tatortes bei Unterlassungsdelikten ist - mangels Sonderregelungen im BWG - auf die Ausführungen von N. Raschauer in Gruber/N. Raschauer, Wertpapieraufsichtsgesetz, Band I, Kommentar, § 95 Rz 5 und Rz 8 hinzuweisen. Bei (schlichten) Unterlassungsdelikten, d.s. jene Delikte, zu deren Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt es sich um Ungehorsamsdelikte (vgl. VwGH 22.12.2010, 2010/08/0249; 16.02.2011, 2011/08/0004), bei denen Fahrlässigkeit genügt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG; vgl. ebenso Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 5 Rz 5 und 6). Demnach ist das Verschulden des Täters nicht von der Behörde zu beweisen, sondern "ohne weiteres anzunehmen". Dem Täter steht es jedoch frei, wie oben bereits ausgeführt, diese Vermutung durch Glaubhaftmachung seiner Schuldlosigkeit zu widerlegen, wobei der Entlastungsbeweis dann nicht notwendig ist, wenn die Behörde schon bei Ermittlung des äußeren Tatbestandes schuldausschließende Umstände feststellt (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren, 16. Aufl. Anmerkung 5 zu § 5 VStG), was hier nicht der Fall war. Verstöße gegen Paragraph 99, Absatz eins, BWG werden als Verstöße gegen Verpflichtungen - im vorliegenden Fall die Verpflichtung, den Beschluss, eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut aufzugeben, zuvor der FMA anzuzeigen - als Unterlassungsdelikte qualifiziert (N. Raschauer in Gruber/N. Raschauer, Wertpapieraufsichtsgesetz, Band römisch eins, Paragraph 95, Rz 8). Hinsichtlich des Tatortes bei Unterlassungsdelikten ist - mangels Sonderregelungen im BWG - auf die Ausführungen von N. Raschauer in Gruber/N. Raschauer, Wertpapieraufsichtsgesetz, Band römisch eins, Kommentar, Paragraph 95, Rz 5 und Rz 8 hinzuweisen. Bei (schlichten) Unterlassungsdelikten, d.s. jene Delikte, zu deren Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt es sich um Ungehorsamsdelikte vergleiche VwGH 22.12.2010, 2010/08/0249; 16.02.2011, 2011/08/0004), bei denen Fahrlässigkeit genügt (Paragraph 5, Absatz eins, Satz 2 VStG; vgl. ebenso Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, Paragraph 5, Rz 5 und 6). Demnach ist das Verschulden des Täters nicht von der Behörde zu beweisen, sondern "ohne weiteres anzunehmen". Dem Täter steht es jedoch frei, wie oben bereits ausgeführt, diese Vermutung durch Glaubhaftmachung seiner Schuldlosigkeit zu widerlegen, wobei der Entlastungsbeweis dann nicht notwendig ist, wenn die Behörde schon bei Ermittlung des äußeren Tatbestandes schuldausschließende Umstände feststellt vergleiche Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren, 16. Aufl. Anmerkung 5 zu Paragraph 5, VStG), was hier nicht der Fall war.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu § 5 Abs. 2 VStG festgehalten hat, trifft den Normunterworfenen bei Veranlassung dazu eine Erkundigungspflicht (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 18). Gemäß ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag auch eine irrige Gesetzesauslegung einen Beschuldigten, der es unterlassen hat, Erkundigungen einzuholen, ob die von ihm vertretene Rechtsansicht zutrifft, nicht zu entschuldigen. Die Argumentation eine auch plausible Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum ausschließen, greift nicht, vielmehr trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen (vgl. VwGH vom 19. Dezember 2001, Zl. 2001/13/0064 u.a.). Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu Paragraph 5, Absatz 2, VStG festgehalten hat, trifft den Normunterworfenen bei Veranlassung dazu eine Erkundigungspflicht (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 18). Gemäß ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag auch eine irrige Gesetzesauslegung einen Beschuldigten, der es unterlassen hat, Erkundigungen einzuholen, ob die von ihm vertretene Rechtsansicht zutrifft, nicht zu entschuldigen. Die Argumentation eine auch plausible Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum ausschließen, greift nicht, vielmehr trägt das Risiko des

Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen vergleiche VwGH vom 19. Dezember 2001, Zl. 2001/13/0064 u.a.). Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist.

Allerdings kann auch aus dem bloßen Schweigen der zuständigen Behörde zu einer Anfrage betreffend die rechtliche Qualifikation einer Tätigkeit noch nicht auf deren Zulässigkeit geschlossen werden (VwGH 04.09.2008, 2008/17/0034). Werden derartige Erkundigungen bei der Behörde oder aber bei einem berufsmäßigen Parteienvertreter unterlassen (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126), so trägt die Partei das Risiko des Irrtums (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 19). In besonderen, die gesetzlichen Bestimmungen ausreizenden Fällen, ist an diese Erkundigungspflicht auch ein besonders strenger Maßstab anzulegen (VwGH 27.01.2014, 2011/17/0073 mwN). Allerdings kann auch aus dem bloßen Schweigen der zuständigen Behörde zu einer Anfrage betreffend die rechtliche Qualifikation einer Tätigkeit noch nicht auf deren Zulässigkeit geschlossen werden (VwGH 04.09.2008, 2008/17/0034). Werden derartige Erkundigungen bei der Behörde oder aber bei einem berufsmäßigen Parteienvertreter unterlassen vergleiche VwGH 30.11.1981, 81/17/0126), so trägt die Partei das Risiko des Irrtums (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 19). In besonderen, die gesetzlichen Bestimmungen ausreizenden Fällen, ist an diese Erkundigungspflicht auch ein besonders strenger Maßstab anzulegen (VwGH 27.01.2014, 2011/17/0073 mwN).

Grundsätzlich können jedoch nur Mitteilungen der Behörde aufgrund einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung entschuldigend wirken (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 21). Auch das bloße Tolerieren eines rechtswidrigen Zustandes bzw. dessen Nicht-Bestrafung durch die Behörde stellt keinen Entschuldigungsgrund dar (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 22). Grundsätzlich können jedoch nur Mitteilungen der Behörde aufgrund einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung entschuldigend wirken (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 21). Auch das bloße Tolerieren eines rechtswidrigen Zustandes bzw. dessen Nicht-Bestrafung durch die Behörde stellt keinen Entschuldigungsgrund dar (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 22).

Zudem wird ein hoher Maßstab an derartige Auskünfte von anderer Seite gelegt und es müssen sich jene von berufsmäßigen Parteienvertretern an der höchstgerichtlichen Judikatur bzw. an der Meinung der zuständigen Behörde orientieren (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 19). Zudem wird ein hoher Maßstab an derartige Auskünfte von anderer Seite gelegt und es müssen sich jene von berufsmäßigen Parteienvertretern an der höchstgerichtlichen Judikatur bzw. an der Meinung der zuständigen Behörde orientieren (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 19).

Solange weder eine Auskunft der zuständigen Stelle noch ein Feststellungsbescheid vorliegt, kann der Rechtsunterworfenen sich auch nicht auf einen Schuldausschließungsgrund im Hinblick auf fehlende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes berufen (vgl. VwGH 04.09.2008, 2008/17/0034; 07.10.2013, 2013/17/0592). Solange weder eine Auskunft der zuständigen Stelle noch ein Feststellungsbescheid vorliegt, kann der Rechtsunterworfenen sich auch nicht auf einen Schuldausschließungsgrund im Hinblick auf fehlende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes berufen vergleiche VwGH 04.09.2008, 2008/17/0034; 07.10.2013, 2013/17/0592).

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die vier BF, also auch der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren, zu einem Zeitpunkt während der ihnen angelasteten Tatzeiträume bei der FMA angefragt hätten, ob die gewählte Vorgehensweise rechtskonform sei. Gerade diese Maßnahme wäre aber tauglich und zumutbar gewesen, um einen Verstoß gegen § 20 Abs.1 BWG zu vermeiden (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 5 Rz 11). Selbst wenn die Erkundungspflicht nicht überspannt werden darf, muss gerade bei Konstruktionen rund um konzessionspflichtige Rechtsgeschäfte ein besonders strenger Maßstab gelten (vgl. VwGH 22.02.2006, Zl. 2005/17/0195; VwGH 07.10.2010, Zl.2006/17/0006; VwGH 07.10.2013, Zl.2013/17/0592). Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die vier BF, also auch der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren, zu einem Zeitpunkt während der ihnen angelasteten Tatzeiträume bei der FMA angefragt hätten, ob die gewählte Vorgehensweise rechtskonform sei. Gerade diese Maßnahme wäre aber tauglich und zumutbar gewesen, um einen Verstoß gegen Paragraph 20, Absatz eins, BWG zu vermeiden vergleiche Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, Paragraph 5, Rz 11). Selbst wenn die Erkundungspflicht nicht überspannt werden darf, muss gerade bei Konstruktionen rund um konzessionspflichtige Rechtsgeschäfte ein besonders strenger Maßstab gelten (vergleiche

VwGH 22.02.2006, ZI. 2005/17/0195; VwGH 07.10.2010, ZI.2006/17/0006; VwGH 07.10.2013, ZI.2013/17/0592).

Es ist dem Beschwerdeführer aufgrund der obigen Ausführungen somit nicht gelungen, der von der Rechtsprechung geforderten Obliegenheit der Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 5 Rz 9 und 10; vgl. auch VwGH 24.07.20120, ZI. 2009/03/0141) nachzukommen. Es ist dem Beschwerdeführer aufgrund der obigen Ausführungen somit nicht gelungen, der von der Rechtsprechung geforderten Obliegenheit der Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, Paragraph 5, Rz 9 und 10; vergleiche auch VwGH 24.07.20120, ZI. 2009/03/0141) nachzukommen.

Weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Berufung, nunmehr Beschwerde, noch in der mündlichen Verhandlung wurde behauptet, dass ein Verantwortlicher nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt worden sei. Weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Berufung, nunmehr Beschwerde, noch in der mündlichen Verhandlung wurde behauptet, dass ein Verantwortlicher nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG bestellt worden sei.

Der BF3 ist somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die gegenständliche Verwaltungsübertretung der haftungspflichtigen Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. § 9 Abs. 1 VStG ist aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehen einzuschränken, dass die Strafbarkeit nur im Rahmen des eigenen Verschuldens des Beschuldigten, nunmehr des Beschwerdeführers liegt, und dieser dazulegen hat, dass die Einhaltung der Norm ohne sein Verschulden nicht möglich war (vgl. VwGH 19.09.1990, 90/03/0148; 19.09.1989, 89/08/0221). Der BF3 ist somit gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG für die gegenständliche Verwaltungsübertretung der haftungspflichtigen Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Paragraph 9, Absatz eins, VStG ist aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehen einzuschränken, dass die Strafbarkeit nur im Rahmen des eigenen Verschuldens des Beschuldigten, nunmehr des Beschwerdeführers liegt, und dieser dazulegen hat, dass die Einhaltung der Norm ohne sein Verschulden nicht möglich war vergleiche VwGH 19.09.1990, 90/03/0148; 19.09.1989, 89/08/0221).

Festgehalten werden muss, dass aus einer bloß internen vorgesehenen Arbeitsaufteilung zwischen Vorständen nach der Judikatur zu § 9 VStG keine Pflichtenbeschränkung abgeleitet werden kann (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 9 Rz 16). Festgehalten werden muss, dass aus einer bloß internen vorgesehenen Arbeitsaufteilung zwischen Vorständen nach der Judikatur zu Paragraph 9, VStG keine Pflichtenbeschränkung abgeleitet werden kann vergleiche Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 9, Rz 16).

Das Vertretungsorgan hat initiativ alles darzutun, das es entlastet (N. Raschauer in Gruber/N. Raschauer, Wertpapieraufsichtsgesetz, Band I, § 95 Rz 4). Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 1 VStG ist zu entnehmen, dass es sich dabei um eine Glaubhaftmachung und nicht um einen Vollbeweis handelt (grundsätzlich dazu VwGH 30.10.1991, 91/09/0060). Die von ihm gesetzten Maßnahmen müssen dazu mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lassen. Sobald ein Vertretungsorgan die "vernünftigerweise geschuldeten Vorkehrungen" Das Vertretungsorgan hat initiativ alles darzutun, das es entlastet (N. Raschauer in Gruber/N. Raschauer, Wertpapieraufsichtsgesetz, Band römisch eins, Paragraph 95, Rz 4). Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 5, Absatz eins, VStG ist zu entnehmen, dass es sich dabei um eine Glaubhaftmachung und nicht um einen Vollbeweis handelt (grundsätzlich dazu VwGH 30.10.1991, 91/09/0060). Die von ihm gesetzten Maßnahmen müssen dazu mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lassen. Sobald ein Vertretungsorgan die "vernünftigerweise geschuldeten Vorkehrungen"

trifft, hat es für die eintretende Tatbestandsverwirklichung

nicht einzustehen" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 9 Rz 6). Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift ist gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entschuldigend. nicht einzustehen" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 9, Rz 6). Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift ist gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VStG nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entschuldigend.

Grundsätzlich können jedoch nur Mitteilungen der Behörde aufgrund einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung entschuldigend wirken (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 21). Auch wird ein hoher Maßstab an derartige Auskünfte von anderer Seite gelegt, so müssen sich jene von berufsmäßigen Parteienvertretern an der höchstgerichtlichen Judikatur bzw. an der Meinung der zuständigen Behörde orientieren

(Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 19). Grundsätzlich können jedoch nur Mitteilungen der Behörde aufgrund einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung entschuldigend wirken (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 21). Auch wird ein hoher Maßstab an derartige Auskünfte von anderer Seite gelegt, so müssen sich jene von berufsmäßigen Parteienvertretern an der höchstgerichtlichen Judikatur bzw. an der Meinung der zuständigen Behörde orientieren (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 19).

Das Beschwerdevorbringen zum entschuldbaren Irrtum führt unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen daher nicht zum Erfolg.

Dass der BF3 im maßgeblichen Zeitraum Vorstandsmitglied der Privatstiftung 2 war, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuchauszug und blieb im gesamten Verfahren unbestritten. Der BF3 hat daher das ihm angelastete Verhalten als ein nach außen zur Vertretung befugter Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich gemäß § 9 Abs.1 VStG zu verantworten. Dass der BF3 im maßgeblichen Zeitraum Vorstandsmitglied der Privatstiftung 2 war, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuchauszug und blieb im gesamten Verfahren unbestritten. Der BF3 hat daher das ihm angelastete Verhalten als ein nach außen zur Vertretung befugter Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu verantworten.

Den BF3 trifft somit auch subjektiv ein Verschulden.

3.2.5. Zur Strafbemessung

Die Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße die durch die verletzten Rechtsvorschriften geschützten, im öffentlichen Interesse gelegenen Aufsichtsziele der belangten Behörde im Hinblick auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt und die schutzwürdigen Interessen der Kunden. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat war daher im gegenständlichen Fall selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen als nicht gering anzusehen.

Gemäß der Judikatur des VwGH ist entsprechend den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) sind nach Abs. 2 der genannten Bestimmung überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß der Judikatur des VwGH ist entsprechend den Bestimmungen des Paragraph 19, Absatz eins, VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46 VStG) sind nach Absatz 2, der genannten Bestimmung überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dem Beschwerdevorbringen, dass in einem ähnlich gelagerten Fall die FMA eine äußerst geringe Geldstrafe in der Höhe von lediglich 1% des vorgesehenen Strafrahmens verhängt hätte, ist einerseits entgegen zu halten, dass der dort relevante Sachverhalt mit dem gegenständlichen nicht zu vergleichen ist, wurde im dortigen Fall doch der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Behörde abgeschlossen (vgl. UVS-Wien, 08.07.2011, Zl. 06/FM/40/5011/2011-2; vgl. auch UVS Wien vom 06.07.2011, 06/FM/40/5005/2011). Zudem stellt die Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens nach stRsp des VwGH eine Ermessensentscheidung dar. Gemäß Art 130 Abs. 2 B-VG liegt im Bereich des verwaltungsbehördlichen Ermessensrechts Rechtswidrigkeit dann nicht vor, wenn die Behörde von diesem Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl. VwGH 27.05.2010, Zl. 2008/03/0109). Gegenteiliges wurde nicht behauptet. Dem Beschwerdevorbringen, dass in einem ähnlich gelagerten Fall die FMA eine

äußerst geringe Geldstrafe in der Höhe von lediglich 1% des vorgesehenen Strafrahmens verhängt hätte, ist einerseits entgegen zu halten, dass der dort relevante Sachverhalt mit dem gegenständlichen nicht zu vergleichen ist, wurde im dortigen Fall doch der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Behörde abgeschlossen vergleiche UVS-Wien, 08.07.2011, Zl. 06/FM/40/5011/2011-2; vergleiche auch UVS Wien vom 06.07.2011, 06/FM/40/5005/2011). Zudem stellt die Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens nach stRsp des VwGH eine Ermessensentscheidung dar. Gemäß Artikel 130, Absatz 2, B-VG liegt im Bereich des verwaltungsbehördlichen Ermessensrechts Rechtswidrigkeit dann nicht vor, wenn die Behörde von diesem Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht hat vergleiche VwGH 27.05.2010, Zl. 2008/03/0109). Gegenteiliges wurde nicht behauptet.

Das Bankwesengesetz dient dem Schutz der Anleger (Kunden von Kreditinstituten) und dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Kapitalmarkts. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sieht das BWG aufsichtsbehördliche Maßnahmen vor. Dazu gehört auch die Überprüfung der beschlossenen Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut nach § 20 Abs.2 BWG durch die FMA. Eine Verletzung des § 20 Abs.2 BWG ist daher - auch bei Nichteintritt eines konkreten Nachteils - mit einem erheblichen Unrechtsgehalt verbunden. Das Bankwesengesetz dient dem Schutz der Anleger (Kunden von Kreditinstituten) und dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Kapitalmarkts. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sieht das BWG aufsichtsbehördliche Maßnahmen vor. Dazu gehört auch die Überprüfung der beschlossenen Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut nach Paragraph 20, Absatz 2, BWG durch die FMA. Eine Verletzung des Paragraph 20, Absatz 2, BWG ist daher - auch bei Nichteintritt eines konkreten Nachteils - mit einem erheblichen Unrechtsgehalt verbunden.

Das dem BF3 an der gegenständlich inkriminierten Verhaltensweise anzulastende Verschulden erweist sich demnach nicht als bloß geringfügig, zumal im Verfahren nicht hervorgekommen und vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet worden ist, dass er aufgrund besonderer Umstände an der Einhaltung der gegenständlich übertretenen Rechtsvorschriften gehindert gewesen wäre.

Der Strafrahmen von bis zu € 30.000 lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber dem zu schützenden Rechtsgut einen hohen Stellenwert zumisst. Der objektive Unrechtsgehalt ist demnach kein bloß geringfügiger. Ob eine Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist seit der Novelle des Verwaltungsstrafrechts mit BGBl. I 37/2010 nicht mehr heranzuziehen. Der Strafrahmen von bis zu € 30.000 lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber dem zu schützenden Rechtsgut einen hohen Stellenwert zumisst. Der objektive Unrechtsgehalt ist demnach kein bloß geringfügiger. Ob eine Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist seit der Novelle des Verwaltungsstrafrechts mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 37 aus 2010, nicht mehr heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beschwerde ist dem bekämpften Bescheid und der Aktenlage in Verbindung mit dem vor dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführten Verfahren jedoch zu entnehmen, dass die belangte Behörde bei der Wahl des Strafausmaßes die Gefährdung dieser durch die angewendete Strafnorm zu schützenden Interessen durch die Tathandlung im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG unrichtig eingeschätzt hat. Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beschwerde ist dem bekämpften Bescheid und der Aktenlage in Verbindung mit dem vor dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführten Verfahren jedoch zu entnehmen, dass die belangte Behörde bei der Wahl des Strafausmaßes die Gefährdung dieser durch die angewendete Strafnorm zu schützenden Interessen durch die Tathandlung im Sinne des Paragraph 19, Absatz eins, VStG unrichtig eingeschätzt hat.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die belangte Behörde, wie in der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2014 ausgeführt, den Unrechtsgehalt einer nicht rechtzeitigen EKV-Anzeige betreffend die Aufgabe qualifizierter Beteiligungen an einem Kreditinstitut geringer einschätzt als jenen des nicht rechtzeitig angezeigten beschlossenen Erwerbs derartiger Beteiligungen und zudem die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse und Sorgfaltpflichten der jeweiligen BF, ihre Unbescholtenheit und Beiträge zur Wahrheitsfindung als Milderungsgründe zu berücksichtigen waren, waren die Strafen herabzusetzen. Ebenso war die Ersatzfreiheitsstrafe neu zu bemessen.

Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen.

Angesichts der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und des nicht geringen Verschuldens war von einem Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 6 bzw. § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG, Nachfolgerbestimmung des § 21 VStG, entfallen mit BGBl. I 33/2013, abzusehen. Angesichts der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und des nicht geringen Verschuldens war

von einem Vorgehen nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 6, bzw. Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG, Nachfolgerbestimmung des Paragraph 21, VStG, entfallen mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,, abzusehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

3.2.9. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, hat der BF3 gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, hat der BF3 gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die relevanten Normen des BWG, insbesondere die Bestimmungen des 20 Abs. 2 BWG in der im Tatzeitraum anzuwendenden Fassung sind klar und eindeutig bestimmt (vgl. OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90, wonach selbst bei Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu einer konkreten Fallgestaltung dann keine erhebliche Rechtsfrage vorliegt, wenn das Gesetz selbst eine klare, das heißt eindeutige Regelung trifft), so dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe. Die relevanten Normen des BWG, insbesondere die Bestimmungen des 20 Absatz 2, BWG in der im Tatzeitraum anzuwendenden Fassung sind klar und eindeutig bestimmt vergleiche OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90, wonach selbst bei Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu einer konkreten Fallgestaltung dann keine erhebliche Rechtsfrage vorliegt, wenn das Gesetz selbst eine klare, das heißt eindeutige Regelung trifft), so dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu §§ 5 und 9 VStG ist ausführlich und eindeutig, jedenfalls in den sich in diesem Verfahren stellenden Fragen (vgl. die Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung; vgl. auch VwGH 30.10.1991, Zl. 91/09/0132; VwGH 18.6.1990, Zl. 89/10/0221; VwGH 11.04.2011, Zl. 2011/17/0048). Ebenso stellt sich die Judikatur zu den §§ 20 Abs. 2 iVm 99 Abs. 1 Z 5 BWG bzw. zu den in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Rechtsfragen dar (vgl. Zitate in den rechtlichen Ausführungen). Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraphen 5 und 9 VStG ist ausführlich und eindeutig, jedenfalls in den sich in diesem Verfahren stellenden Fragen vergleiche die Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung; vergleiche auch VwGH 30.10.1991, Zl. 91/09/0132; VwGH 18.6.1990, Zl. 89/10/0221; VwGH 11.04.2011, Zl. 2011/17/0048). Ebenso stellt sich die Judikatur zu den Paragraphen 20, Absatz 2, in Verbindung mit 99 Absatz eins, Ziffer 5, BWG bzw. zu den in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Rechtsfragen dar vergleiche Zitate in den rechtlichen Ausführungen).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anlegerschutz, Anzeigepflicht, Beteiligungsgrenze,
Beteiligungsübertragung, Erkundigungspflicht, Ermessen,
Fahrlässigkeit, Finanzmarktaufsicht, funktionsfähiger Börsehandel,
Glaubhaftmachung, Informationspflicht, Irrtum, Kreditinstitut,
Meldefehler, Meldepflicht, Meldeverstoß, öffentliches Interesse,
Pflichtenbegrenzung, qualifizierte Beteiligung, Rechtsirrtum,
Risikotragung, schutzwürdige Interessen, Strafbemessung,
Ungehorsamsdelikt, Unterlassungsdelikt, Verschulden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W107.2000410.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at